Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2013/3
Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“
Erlass:	6. Dezember 2012
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	7. Dezember 2022 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 27, 28*a*, 29
	BankG Art. 18
	FINIG Art. 63
	FINIV Art. 88
	FINIV-FINMA Art. 19–22
	KAG Art. 52, 107, 118, 126,130
	VAG Art. 28, 30, 70, 78
	FINMA-PV Art. 1–14
	KKV-FINMA Art. 110, 112, 113, 114, 116
	GwG Art. 19*a*
	PfG Art. 38*a* Abs. 1
	FinfraG Art. 83, 84 Abs. 1 und 3, 116 Abs. 2, 117 Abs. 1
Anhang 1:	Aufgehoben
Anhang 2	Standardprüfstrategie Banken / Wertpapierhäuser
Anhang 3:	Standardprüfstrategie Fondsleitung bzw. Verwalter von Kollektivvermögen
Anhang 4:	Aufgehoben
Anhang 5:	Standardprüfstrategie Vertreter
Anhang 6:	Standardprüfstrategie SICAF
Anhang 7:	Standardprüfstrategie SICAV
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KmGK (inkl. Komplementär)
Anhang 9:	Standardprüfstrategie Depotbank
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 11:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 12:	Aufgehoben
Anhang 13:	Risikoanalyse Banken / Wertpapierhäuser

Laupenstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00, Fax +41 (0)31 327 91 01
www.finma.ch

Anhang 14:	Risikoanalyse Versicherungen
Anhang 15:	Risikoanalyse FINIG/KAG
Anhang 16:	Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen
Anhang 17:	Standardprüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen
Anhang 18:	Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Wertpapierhäuser
Anhang 19:	Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen
Anhang 20:	Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Bewilligungsträger nach FINIG / KAG
Anhang 21:	Risikoanalyse Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung)
Anhang 22:	Standardprüfstrategie Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung)

Adressaten																														
BankG				**VAG**			**FINIG**						**FinfraG**						**KAG**							**GwG**		**Andere**	
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Personen nach Art. 1*b* BankG	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X				X		

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	**Allgemeiner Teil**	**Rz**	**1-78.1**
I.	**Zweck**	**Rz**	**1-1.1**
II.	**Wahl der Prüfgesellschaft**	**Rz**	**2-3**
III.	**Inhalt der Prüfung**	**Rz**	**4-8**
IV.	**Risikoanalyse**	**Rz**	**9-27**
V.	**Prüfstrategie**	**Rz**	**28-31**
VI.	**Prüftiefe**	**Rz**	**32-34**
VII.	**Prüfgrundsätze**	**Rz**	**35-44**
A.	Qualitätssicherung	Rz	37-38
B.	Dokumentation	Rz	39
C.	Gesetzliche und andere Vorschriften	Rz	40
D.	Prüfungsnachweise	Rz	41-44
VIIa.	**Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat**	**Rz**	**44.1-44.8**
VIII.	**Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung**	**Rz**	**45-46**
IX.	**Interne Revision**	**Rz**	**47-49**
X.	**Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten**	**Rz**	**50-52**
XI.	**Berichterstattung**	**Rz**	**53-77**
XII.	**Meldepflichten**	**Rz**	**78-78.1**
Teil 2	**Besondere Bestimmungen**	**Rz**	**79-149**
I.	**Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern**	**Rz**	**79-112**
A.	Risikoanalyse	Rz	79-85
B.	Prüfstrategie	Rz	86-107
C.	Modellprüfungen	Rz	107.1
D.	Berichterstattung	Rz	108
E.	Fristen	Rz	109-109.2
F.	Nachprüfungen	Rz	110

Inhaltsverzeichnis

G.	Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	111
H.	Rechnungsprüfung	Rz	112
I^{bis}.	**Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen**	**Rz**	**112.1-112.15**
A.	Risikoanalyse	Rz	112.2
B.	Prüfstrategie	Rz	112.3-112.10
C.	Berichterstattung	Rz	112.11
D.	Fristen	Rz	112.12-112.14
E.	Nachprüfungen	Rz	112.15
II.	**Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach FINIG / KAG**	**Rz**	**113-122**
A.	Risikoanalyse	Rz	113
B.	Prüfstrategie	Rz	113.1-120
C.	Fristen	Rz	121-121.1
D.	Nachprüfungen	Rz	121.2
E.	Rechnungsprüfung	Rz	122
III.	**Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen**	**Rz**	**122.1-130**
A.	Risikoanalyse	Rz	122.1-127
B.	Prüfstrategie	Rz	128
C.	Fristen	Rz	129
D.	Rechnungsprüfung	Rz	130
IV.	***Aufgehoben***	**Rz**	**131-148**
IV^{bis}.	**Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung)**	**Rz**	**148.1-148.8**
A.	Risikoanalyse	Rz	148.1
B.	Prüfstrategie	Rz	148.2-148.3
C.	Berichterstattung	Rz	148.4
D.	Fristen	Rz	148.5-148.7
E.	Nachprüfungen	Rz	148.8
V.	**Anhänge**	**Rz**	**149**
Teil 3	**Übergangsbestimmungen**	**Rz**	**150-156**

Teil 1 Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt im Sinne eines risikoorientierten Aufsichtskonzepts die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA und bezieht sich ohne anders lautende Regelung nur auf die Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG (nachfolgend „Prüfung“). 1*

Für Prüfungshandlungen im Rahmen der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach den Finanzmarktgesetzen (sog. Bewilligungsprüfungen) gelangen die Prüfgrundsätze nach Rz 35–44 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäss zur Anwendung. 1.1*

II. Wahl der Prüfgesellschaft

Aufgehoben 2*

Ein Wechsel der Prüfgesellschaft ist der FINMA durch den Beaufsichtigten unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor Einreichung der Risikoanalyse der aktuellen Prüfperiode, zu melden. 2.1*

Aufgehoben 3*

III. Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete und Prüffelder. Die FINMA kann Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) geben. 4*

Aufgehoben 5*

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete und Prüffelder sind für jeden Aufsichtsbereich in Anhängen zu diesem Rundschreiben festgelegt. 6*

Aufgehoben 7*-8*

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. Wird die Risikoanalyse nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen. Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen. 9*

Für bestimmte Beaufsichtigte nach dem FINIG / KAG gelten Ausnahmen (vgl. Anhänge und Rz 113.2 und 121).

Die Risikoanalyse ist eine unabhängige Einschätzung der Risikolage des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft zu Handen der FINMA. 10

Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt wurden. 10.1*

Im Rahmen der Risikoanalyse zeigt die Prüfgesellschaft aus ihrer Sicht die Risiken auf, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Sie kann dazu Erkenntnisse der internen Revision heranziehen. Die Risikoanalyse ist dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. 11*

Die Risikoanalyse muss: 12

- den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen; 13
- einen Überblick über Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche, wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen); und 14
- aufgehoben 15*
- eine vorausschauende Perspektive einnehmen, das heisst mögliche Auswirkungen von aktuellen Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten berücksichtigen. 16*

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet. 17

Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen. Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut: 18*

- Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft. 19
- Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu erwähnen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist. 20*
- Die Verknüpfung zwischen „Ausmass/Umfang“ und der „Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Risikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bestimmt das „inhärente Risiko (brutto)“. 21

Das inhärente Risiko wird wie folgt eingeschätzt: 22

Ausmass/Umfang	Eintrittswahrscheinlich-keit	Inhärentes Risiko
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	sehr hoch	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	sehr hoch	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	sehr hoch hoch mittel tief	tief

23*

Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttorisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung. 24

Aufgrund der von der Prüfgesellschaft identifizierten risikomindernden Massnahmen (z.B. implementierten Kontrollen) wird das Nettorisiko bestimmt. 25*

Aufgehoben 26*-27*

V. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete bzw. -felder beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie hat die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vorzunehmen. Wird die Prüfstrategie nach der ersten Einreichung angepasst, ist diese der FINMA neu einzureichen. 28*

Die FINMA definiert grundsätzlich für die Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhänge). Darin werden die Prüfgebiete und -felder, die minimalen Prüftiefen und Prüfperiodizitäten für die Prüfung vorgegeben. 29*

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfstrategie vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 30

Die FINMA kann Zusatzprüfungen auch ausserhalb des Zeitplans zur Standardprüfstrategie anordnen. 31*

VI. Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 32

- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein vertieftes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben (*positive assurance*). 33*

- Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den zu prüfenden Sachverhalt. Der Prüfer nimmt Stellung dazu, ob sich im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen usw.) Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden (*negative assurance*). 34*

VII. Prüfgrundsätze

Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben des vorliegenden Rundschreibens. Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Prüfung nicht massgebend. 35*

Gestützt auf die festgelegte Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfgesellschaft stellt dabei objektive Beurteilungen sicher. Die möglichen Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet bzw. -feld beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen. 36*

A. Qualitätssicherung

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Prüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze als Ganzes sowie 37*

für die einzelnen Prüfungsaufträge sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern. 38

B. Dokumentation

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag zeitgerecht eine umfassende und ausreichend detaillierte Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Arbeitspapiere halten zudem Art, Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen fest. Sofern vom Beaufsichtigten erstellte Unterlagen verwendet werden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen und ihre korrekte Erstellung zu hinterfragen. Arbeitspapiere können als Dauerakten bestimmt werden, soweit die enthaltenen Informationen über die jährliche Prüfung hinaus gelten. Die Prüfungsdokumentation ist Eigentum der Prüfgesellschaft und innerhalb angemessener Frist nach Abgabe des Prüfberichts an die FINMA abzuschliessen, wobei nach Abschluss bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungszeitraums keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Die Prüfgesellschaft stellt unter Wahrung der Vertraulichkeit die sichere und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation während des gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums sicher. 39*

C. Gesetzliche und andere Vorschriften

Bei der Durchführung der Prüfung ist der massgebliche gesetzliche und sonstige regulatorische Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Prüfung ein Verstoss gegen gesetzliche oder andere Vorschriften entdeckt wird, sind die Auswirkungen auf die Integrität der Unternehmensleitung oder Mitarbeitenden bei der Prüfung zu berücksichtigen. 40

D. Prüfungsnachweise

Bei der Prüfung müssen hinreichende und angemessene Prüfungsnachweise erbracht werden. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bilden die Grundlage für die Bestätigungen und Berichterstattung. Mit verfahrensorientierten Prüfungshandlungen wird die Konzeption und Wirksamkeit von Systemen und Prozessen geprüft, während mit ergebnisorientierten Prüfungshandlungen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Prüfungsnachweise werden durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragungen, Bestätigung und Berechnung erlangt und, wo sinnvoll, mit analytischen Prüfungshandlungen, welche z.B. die Analyse von Kennzahlen, Entwicklungen 41*

oder Vergleiche mit Vorperioden, Erwartungen so wie auch Branchenvergleiche beinhalten, ergänzt.

Bei der Prüfung anhand von Stichproben muss der Umfang der Stichprobe eine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über den zu prüfenden Sachverhalt bieten und das Stichprobenrisiko ist auf ein vertretbar niedriges Mass zu reduzieren. Bei der Konzeption der Stichprobe sind der Zweck der Prüfungshandlung, die Relevanz des betroffenen Prüfgebiets bzw. -felds und die Merkmale der Grundgesamtheit zu berücksichtigen. Dabei soll die Stichprobe einen risikoorientierten Ansatz (vgl. Art. 24 Abs. 2 FINMAG) berücksichtigen. Festgestellte Fehler sind hinsichtlich Art und Ursache sowie deren möglichen Auswirkungen auch auf andere Bereiche zu beurteilen und allenfalls auf die Grundgesamtheit hochzurechnen. 42*

Alle bedeutenden Ereignisse, welche im Zeitraum zwischen Abschluss der Prüfung und Abgabe des Prüfberichts identifiziert werden, sind im Prüfbericht aufzuführen. Hierzu sind hinreichende Handlungen vorzunehmen und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen. 43*

Aufgehoben 44*

VIIa. Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Die Prüfgesellschaften sowie die Prüfer der Beaufsichtigten müssen die Unabhängigkeitsvorschriften nach Art. 11/ RAV und Art. 7 FINMA-PV einhalten. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen zur Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat sind auch bei der Anwendung der reduzierten Prüfkadenz nach Rz 86.1 bzw. 113.2 zu berücksichtigen. 44.1*

Für allgemeine Beratungstätigkeiten bestehen keine zeitlichen Beschränkungen bis zum Beginn der ersten Prüfperiode für ein neu angenommenes aufsichtsrechtliches Prüfmandat. Vorgängige Prüf- und Beratungsmandate sind jedoch der FINMA im Zusammenhang mit der Meldung über die Wahl einer Prüfgesellschaft offenzulegen. Der Begriff des „Prüfmandats“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV umfasst lediglich die durch den leitenden Prüfer erbrachte Leistung. Der Begriff des „Mandats“ hingegen umfasst alle durch die Prüfgesellschaft erbrachten oder zu erbringenden Leistungen betreffend eines Kunden, unabhängig davon, ob es sich um aufsichtsrechtliche oder sonstige Prüfungen bzw. Dienstleistungen handelt. 44.2*

Der Begriff der aufsichtsrechtlichen Beratung umfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen im Auftrag von Organen und Mitarbeitenden des Beaufsichtigten. Diese Tätigkeit beinhaltet namentlich 44.3*

- die Entwicklung und Einführung von IT- und Management-Informationssystemen sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Behebung von Lücken und Schwachstellen in bestehenden Systemen,
- die Entwicklung und Einführung von kundenspezifischen Compliance- und Risikokontroll-/management-Tools,

- die Entwicklung von Geschäftsprozessen,
- die Erarbeitung von Vorgabedokumenten (z.B. Weisungen),
- Coaching,
- kundenspezifische Schulungen,
- kundenspezifischen *Know-How*-Transfer sowie
- Begleitungs- und Unterstützungsdienstleistungen.

Demgegenüber sind vorgelagerte Beurteilungen (z.B. *Pre-Audit*-Tätigkeiten) ohne Beratungs- und begleitende Dienstleistungen möglich bei vollständiger Offenlegung gegenüber der FINMA. Solche Beurteilungen führen zur Abgabe eines unabhängigen Prüfurteils für ein festgelegtes Prüfgebiet bzw. -feld ausserhalb der Prüfung. Das Prüfobjekt muss hierbei vollständig entwickelt und bereit zur Implementierung sein. Des Weiteren sind generische Analysen und Vergleichsanalysen, bei denen die Prüfgesellschaften lediglich Fakten zusammentragen und keine Empfehlungen abgeben, ebenfalls zulässig. 44.4*

Aufsichtsrechtliche Beratungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren sind ausgeschlossen, falls nach der Bewilligung das Prüfmandat übernommen wird. 44.5*

Sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit *Due Diligence*-Tätigkeiten (*Buy-Side* und *Sell-Side*; ungeachtet von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die FINMA), bei denen ein in der Schweiz Beaufsichtigter betroffen ist und bei denen es sich nicht nur um die Erstellung von Factbooks oder das Einrichten von Datenräumen handelt, gelten als aufsichtsrechtliche Beratung und sind entsprechend nicht zulässig. Die Prüfung gemäss dem Fusionsgesetz bleibt vorbehalten. 44.6*

Für die Durchführung von Leistungen für in- und ausländische Gruppengesellschaften, die Gegenstand der konsolidierten Überwachung der FINMA sind, sind Rz 44.3-44.6 anwendbar. Die Tatsache, ob die Leistung durch die Prüfgesellschaft oder durch eine dem gleichen Netzwerk angehörende Gesellschaft erbracht wird, ist irrelevant. Der Entscheid, ob eine aufsichtsrechtliche Beratung bei einer nicht der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstellten in- oder ausländischen Gruppengesellschaft zulässig ist, hängt insbesondere von der Relevanz der betroffenen Gruppengesellschaft, bei welcher eine Beratung vorgesehen ist, sowie von der Art und dem Umfang der geplanten Beratung ab. 44.7*

Secondments von Mitarbeitern der Prüfgesellschaft bei der internen Revision des Beaufsichtigten sind zulässig, sofern der Mitarbeiter keine Entscheidungsbefugnisse hat und das Secondment eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet. Secondments von Mitarbeitern der internen Revision bei Prüfgesellschaften sind zulässig, sofern sie pro Person einmalig stattfinden und auf maximal sechs Monate beschränkt sind. Weitere Secondments sind erlaubt, wenn der Secondee eine Tätigkeit ausübt, welche aufsichtsrechtlich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zulässig ist und er keine Entscheidungsbefugnis innehat. 44.8*

Eine darüberhinausgehende Zurverfügungstellung von Personal ist nicht zulässig.

VIII. Trennung Prüfung und Rechnungsprüfung

Aufgehoben 45*

In begründeten Fällen kann die FINMA verlangen, dass die Prüfung nicht durch denselben leitenden Prüfer und dasselbe Prüfteam wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wird. 46*

IX. Interne Revision

Aufgehoben 47*

Die Prüfgesellschaft kann sich auf Arbeiten der internen Revision abstützen. 47.1*

Eine Abstützung auf Arbeiten der internen Revision ist im Prüfbericht auszuweisen. Es ist anzugeben, in welchem Prüfgebiet bzw. -feld und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfung durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. 48*

Die Prüfgesellschaft beurteilt die Arbeiten der internen Revision in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. Stützt sich die Prüfgesellschaft in einem Prüfgebiet bzw. -feld auf die Arbeiten der internen Revision ab und beurteilt sie diese als ungenügend, so nimmt die Prüfgesellschaft eigene ergänzende Prüfungshandlungen vor. 49*

X. Prüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmende Prüfung bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 50

Die Prüfung kann auch durch verbundene Prüfgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfgesellschaft ist durch die Prüfgesellschaft sorgfältig zu instruieren und zu überwachen. Die Arbeitspapiere sind periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfgesellschaft würdigt die Prüfung der verbundenen Prüfgesellschaft. 51

Die Prüfgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, falls schweizerische aufsichtsrechtliche Bestimmungen infolge eines Konflikts mit ausländischem Recht nicht eingehalten werden können. 52

XI. Berichterstattung

Aufgehoben 53*

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle und absehbare Entwicklungen. Sie legt den Fokus 54*

auf die Darstellung der beim Beaufsichtigten vorhandenen Schwachstellen bzw. des Verbesserungspotentials.

Aufgehoben 55*-62*

Der Prüfbericht weist mindestens folgende Bestandteile auf: 63*

- Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfumfang, Berichtzeitraum, Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen (Personen mit Führungs- und Koordinationsrollen sowie Spezialisten aus den Bereichen IT, Steuern, Bewertung usw.), Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei der Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte; 64*
- Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft; 65
- Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten; 66
- Darstellung sämtlicher Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfgesellschaft, deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der vom Beaufsichtigten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung (es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte); 67*
- Darstellung der durch Dritte (z.B. durch die interne Revision, wenn der Prüfer sich nicht auf ihre Arbeiten abstützt) aufgebrachten materiellen Schwachstellen; 67.1*
- Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und strategische Ausrichtung sowie Ausblick über die künftigen Herausforderungen für den Beaufsichtigten; 68*
- Prüfbestätigungen und zusammenfassende Angabe der vorgenommenen Prüfungshandlungen pro abgedecktem Prüfgebiet bzw. -feld. 69*

Aufgehoben 70*-72*

Für den Prüfbericht und allfällige weitere Berichterstattungen sind die Vorlagen der FINMA zu verwenden. 73*

Aufgehoben 74*-75*

Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen. Bei Adressierung einer Beanstandung mit 75.1*

Ausprägung „hoch“ oder „mittel“ ist die entsprechende Prüfbestätigung gemäss Rz 69 grundsätzlich mit „Nein“ zu beantworten.

Die Beanstandungen sind folgendermassen zu klassifizieren: 75.2*

- Eine Beanstandung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn 75.3*
  - die Verletzung ein nach Art. 27 Abs. 3 FINMAG meldepflichtiges Ereignis darstellt,
  - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse überwiegend nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse stark beeinträchtigt ist,
  - die Feststellung eine erhebliche Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat, oder
  - ein systematischer Fehler vorliegt.
- Eine Beanstandung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn 75.4*
  - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse teilweise nicht vorhanden sind und/oder die Wirksamkeit der Prozesse beeinträchtigt (z.B. punktueller Fehler) ist, oder
  - die Feststellung eine moderate Erhöhung der Risikolage des geprüften Unternehmens zur Folge hat.
- Eine Beanstandung wird als „tief“ klassifiziert, wenn 75.5*
  - gemäss Aufsichtsrecht, Statuten, Reglementen und Weisungen geforderte Elemente der Organisation, Funktionen oder Prozesse nicht ausreichend dokumentiert oder formell verabschiedet sind, wobei die Wirksamkeit der Prozesse nicht beeinträchtigt ist, oder
  - die Feststellung keine Auswirkung auf die Risikolage des geprüften Unternehmens hat.

Die Empfehlungen sind folgendermassen zu klassifizieren: 75.6*

- Eine Empfehlung wird als „hoch“ klassifiziert, wenn 75.7*
  - das Risiko einer erheblichen Erhöhung der Risikolage oder einer schwerwiegenden, umfassenden Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht, oder
  - dringender Umsetzungsbedarf besteht.
- Eine Empfehlung wird als „mittel“ klassifiziert, wenn 75.8*
  - das Risiko einer Erhöhung der Risikolage oder einer Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht oder

- Umsetzungsbedarf innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht.

- Eine Empfehlung wird als „tief“ klassifiziert, wenn 75.9*
  - die Möglichkeit besteht, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in mittelfristiger bis langfristiger Zukunft nicht eingehalten werden können,
  - die Möglichkeit zur Verbesserung der Organisation oder von Prozessen besteht, oder
  - Anpassungsbedarf mit tiefer Dringlichkeit besteht.

Es ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung oder Empfehlung nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen. Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Rz 86.1 und 113.2 wird die Überprüfung der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands grundsätzlich auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben. 76*

Beanstandungen oder Empfehlungen, die wiederholt auftreten, sind speziell zu kennzeichnen. 76.1*

Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, die bzw. das von der FINMA konsolidiert überwacht wird, so hat grundsätzlich eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen. 77*

XII. Meldepflichten

Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit und auch im Falle einer Anwendung der reduzierten Prüfkadenz nach Rz 86.1 bzw. 113.2 einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden. 78*

Die Meldung der Aufwände und Honorare gem. Art. 14 Abs. 2 FINMA-PV für Revisions- und Prüfungsdienstleistungen sowie prüfungsfremde Dienstleistungen bei Beaufsichtigten ist gemäss den Vorgaben der FINMA einzureichen. 78.1*

Teil 2 Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 79

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken) sind nach der Erhebung der Bruttorisiken die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettorisiken zu berücksichtigen. Die Prüfgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken (vgl. Rz 22 ff.) und den Kontrollrisiken ab: 80*

- Hoch: Die Prüfgesellschaft hat bisher keine Prüfungshandlungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder hat keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen oder hat die Kontrollen als nicht wirksam beurteilt oder es gibt Hinweise, dass das Kontrollsystem seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurde. 81*

- Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer kritischen Beurteilung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass Kontrollen existieren. Des Weiteren verfügt sie über keine Hinweise, dass die Kontrollen nicht angemessen und wirksam sind und dass diese seit der letzten Intervention wesentlich angepasst wurden. 82*

- Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der Prüfungshandlungen in Form einer Prüfung, welche in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde, festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind und dass sie seit der letzten Intervention nicht wesentlich angepasst wurden. 83*

Die Nettorisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen: 84

Inhärentes Risiko	**Kontrollrisiko**	**Nettorisiko**
sehr hoch	hoch	sehr hoch
sehr hoch	mittel	sehr hoch
sehr hoch	tief	hoch
hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel
hoch	tief	mittel
mittel	hoch	mittel
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	hoch	tief
tief	mittel	tief

85

tief	tief	tief

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft stützt sich für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse ab. 86*

Das Oberleitungsorgan von Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 kann bei der FINMA die Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz (Prüfungshandlungen alle 2 Jahre für die Aufsichtskategorie 4 bzw. max. alle 3 Jahre für die Aufsichtskategorie 5) beantragen. Voraussetzungen sind, dass keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen beim Beaufsichtigten (z.B. keine Beanstandungen im Sinne von Rz 75.3) bestehen. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen in den entsprechenden Jahren die Erstellung bzw. Einreichung der Standardprüfstrategie gemäss Rz 109.2 und der Kostenschätzung gemäss Rz 106 sowie konsequenterweise allfällige vorgesehene Interventionen gemäss den in Rz 87.2 ff. erwähnten Prüfzyklen (Standardprüfstrategie). Die Interventionen und auch allfällige Nachprüfungen gemäss Rz 110 werden bei den nächsten Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort – sofern nicht anders vereinbart – für das aktuelle Prüfjahr vorgenommen und somit aufgeschoben. 86.1*

Die FINMA definiert die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2, wobei dies im Austausch mit der Prüfgesellschaft erfolgt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Nettorisiken pro Prüfgebiet bzw. -feld gemäss der Risikoanalyse. Die Standardprüfstrategie gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung. 87*

Die Standardprüfstrategie kommt auf Basis des Nettorisikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bei den Aufsichtskategorien 3 bis 5 zur Anwendung. 87.1*

Wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird, finden für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie keine Interventionen statt. 87.2*

Wenn das Nettorisiko als „mittel“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 88*

Wenn das Nettorisiko als „hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 3 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen ist. 89*

Wenn das Nettorisiko als „sehr hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 90*

Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 87.2–90 ab: 91*

- Aufgehoben 92*-94*

- Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze (Einzelinstitut sowie Gruppenstufe): Graduelle Abdeckung der Themen über vier Jahre. Bei Nettorisiko „tief“ erfolgt die Abdeckung grundsätzlich mit Prüftiefe "kritische Beurteilung" und bei Nettorisiko „mittel“ bis „sehr hoch“ mit Prüftiefe „Prüfung“. Bei einfachen Modellstrukturen kann sich die Prüfgesellschaft auf eine einmalige gesamthafte Prüfung (Prüftiefe „Prüfung“) der verschiedenen Themen innerhalb von 4 Jahren beschränken. 95*

- Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe): Jährliche kritische Beurteilung. 96*

- Interne Organisation und internes Kontrollsystem: Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. 97*

- Management der Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken (IKT-Risiken): Graduelle Abdeckung der Themen über vier Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. 97.1*

- Outsourcing: Graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt im ersten Jahr eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“. 98*

- Aufgehoben 99*

- Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut) sowie Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung (Gruppenstufe): Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 100*

- *Corporate Governance* auf Gruppenstufe: Jährliche kritische Beurteilung. 101*

- Aufgehoben 101.1*

- Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Jährliche kritische Beurteilung. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 102*

Aufgehoben 103*-105*

Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie oder im Rahmen der Definition der Prüfstrategie eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben. 106*

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen. 107*

C. Modellprüfungen

Beantragt der Beaufsichtigte die Bewilligung eines internen Modellansatzes für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen oder wird ein Modell für die Berechnung der Liquiditätsanforderungen vorgeschrieben, so kann die FINMA Prüfungshandlungen für die Erstbewilligung des Modellansatzes selbst wie auch für Modelländerungenverlangen. Für diesbezügliche Prüfungshandlungen gelangen die Prüfgrundsätze nach Rz 35–44 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäss zur Anwendung. 107.1*

D. Berichterstattung

Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen. 108

E. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtrechtliche Prüfungshandlungen entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts. 109*

Die Risikoanalyse ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 109.1*

Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist mit Bezug zu Rz 87 spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu definieren. 109.2*

F. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Ablauf der angesetzten Frist eine Nachprüfung durch. 110

G. Prüfung von Pfandbriefzentralen

Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Wertpapierhäusern sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar. 111*

H. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728*b* des Obligationenrechts (OR). Die Einreichung an die FINMA erfolgt jährlich, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz im Sinne von Rz 86.1. Ein umfassender Bericht muss auch für folgende Einheiten erstellt werden: 112*

i) Beaufsichtigte, die nicht als AG ausgestaltet sind; ii) Zweigniederlassungen von ausländischen Banken und iii) Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als solche der Überwachung der FINMA unterstellt sind.

I^bis. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Finanzmarktinfrastrukturen

Grundsätzlich erfolgt die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen durch die FINMA. Das FinfraG sieht jedoch vor, dass systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zudem der Überwachung durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) unterliegen. 112.1*

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die Besonderheiten von Bewilligungsträgern nach FinfraG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen.[1] 112.2*

B. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 86 ff.) durchzuführen.[2] Gemäss Rz 4 kann die FINMA Hinweise zur Prüfungsdurchführung (Prüfpunkte) geben.[3] 112.3*

Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 112.3 ab: 112.4*

- Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe): Jährliche kritische Beurteilung. 112.5*
- Informatik (IT): Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.[4] 112.6*
- Outsourcing: Graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt im ersten Jahr eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“. 112.7*
- *Corporate Governance* auf Gruppenstufe: Jährliche kritische Beurteilung. 112.8*

[1] Die Risikoanalyse ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

[2] Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen wird bei der Erstellung der Prüfstrategie zusätzlich die SNB involviert.

[3] Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kann die SNB ebenfalls solche Hinweise (Prüfpunkte) geben.

[4] Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kann die SNB für die Beurteilung der besonderen Anforderungen Prüfungen vor Ort durchführen oder Dritte damit beauftragen gemäss Art. 37 NBV.

- Gruppenfunktion zur Risikokontrolle und Risikominderung: Jährliche kritische Beurteilung. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 112.9*

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen.[5] 112.10*

C. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach den allgemeinen (vgl. Rz 53 ff.) sowie besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 108).[6] 112.11*

D. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. In den Jahren ohne aufsichtrechtliche Prüfungshandlungen entfällt das Erfordernis der Einreichung eines Prüfberichts. 112.12*

Die Risikoanalyse ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 112.13*

Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 3 bis 5 ist spätestens bis 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. Die Prüfstrategie für Beaufsichtigte der Aufsichtskategorien 1 und 2 ist spätestens bis 6 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres zu definieren. 112.14*

E. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 110). 112.15*

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach FINIG / KAG

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie analog den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 79 ff.) durchzuführen. Die von den Bewilligungsträgern nach FINIG / KAG jeweils verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 113*

[5] Bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen kommt der SNB dieselbe Kompetenz zu.

[6] Die Berichterstattung ist bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen zusätzlich der SNB einzureichen.

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft stützt sich für die Festlegung der Prüfstrategie auf die Risikoanalyse ab. 113.1*

Das Oberleitungsorgan von Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 5 kann bei der FINMA die Anwendung einer reduzierten Prüfkadenz (Prüfungshandlungen alle 2 Jahre) beantragen. Voraussetzungen sind, dass keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen beim Beaufsichtigten (z.B. keine Beanstandung im Sinne von Rz 75.3) bestehen. In den Fällen mit reduzierter Prüfkadenz entfallen im entsprechenden Jahr die Erstellung bzw. Einreichung der Risikoanalyse sowie der Standardprüfstrategie gemäss Rz 121 und der Kostenschätzung gemäss Rz 119 sowie konsequenterweise allfällige vorgesehene Interventionen gemäss den in Rz 114.2 ff. erwähnten Prüfzyklen (Standardprüfstrategie). Die Interventionen und auch allfällige Nachprüfungen gemäss Rz 121.2 werden bei den nächsten Prüfungshandlungen beim Beaufsichtigten vor Ort – sofern nicht anders vereinbart – für das aktuelle Prüfjahr vorgenommen und somit aufgeschoben. 113.2*

Die FINMA kann die Prüfstrategie bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorie 4 definieren, wobei dies im Austausch mit der Prüfgesellschaft erfolgt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Nettorisiken pro Prüfgebiet bzw. -feld gemäss der Risikoanalyse. Die Standardprüfstrategie gelangt in diesen Fällen nicht zur Anwendung. 114*

Die Standardprüfstrategie kommt anhand des Nettorisikos pro Prüfgebiet bzw. -feld bei den Aufsichtskategorien 4[7] und 5 zur Anwendung. 114.1*

Wenn das Nettorisiko als „tief“ beurteilt wird, finden für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 6 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ statt. 114.2*

Wenn das Nettorisiko als „mittel“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 4 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen ist. 115*

Wenn das Nettorisiko als „hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie alle 2 Jahre eine Intervention statt, wobei diese abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“ vorzunehmen. ist. 116*

Wenn das Nettorisiko als „sehr hoch“ beurteilt wird, findet für das entsprechende Prüfgebiet bzw. -feld im Rahmen der Standardprüfstrategie eine jährliche Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 117*

Folgende Prüfgebiete bzw. -felder weichen von der Anwendung gemäss Rz 114.2–117 ab: 117.1*

[7] Mit Ausnahme derjenigen Institute der Aufsichtskategorie 4, bei denen die Prüfstrategie gemäss Rz 114 durch die FINMA festgelegt wird.

- Informatik: Für Institute der Aufsichtskategorie 4: graduelle Abdeckung der Themen über 4 Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. 117.2*

- Einhaltung der Geldwäschereivorschriften: Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. 117.3*

- Einhaltung der Anlagevorschriften: Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.4*

- Bewertung und NAV-Berechnung: Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.5*

- Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage sowie Verwahrung der Sicherheiten (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.6*

- Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.7*

- Anlageentscheide (nur beim Bewilligungsträger Depotbank): Es findet alle 2 Jahre eine Intervention statt, abwechselnd mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und Prüftiefe „Prüfung“. 117.8*

Aufgehoben 118*

Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA mit der Prüfstrategie betreffend Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen eine Kostenschätzung für ihre geplanten Prüfungshandlungen im Berichtsjahr ein. Die geschätzten Kosten für Zusatzprüfungen sind separat anzugeben. 119*

Die FINMA kann die Prüfstrategie anpassen. 120*

C. Fristen

121*

Dokument:	**Frist:**
Risikoanalyse und Prüfstrategie bei neu bewilligten Instituten	3 Monate nach der Rechtskraftbestätigung der Bewilligungsverfügung
Prüfbericht betreffend die vorangegangene Intervention	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

Risikoanalyse[8] und Prüfstrategie[9] des Folgejahres	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
Prüfbericht Depotbanken	4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Bank

Die Prüfstrategie gilt nach 3 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. In den Jahren ohne aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen entfällt der Prüfbericht. 121.1*

D. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäuser (vgl. Rz 110). 121.2*

E. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728*b* des Obligationenrechts (OR). Für die SICAV und die KmGK reicht die Prüfgesellschaft die umfassende Berichterstattung nach Art. 728*b* OR jährlich an die FINMA ein, unabhängig von einer allfälligen reduzierten Prüfkadenz. 122*

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Versicherungen) beschreibt die Prüfgesellschaft bei identifizierten Risiken auch die vorhandenen, funktionierenden und risikomindernden Massnahmen, welche vom Versicherungsunternehmen, der Versicherungsgruppe oder vom Versicherungskonglomerat bereits getroffen wurden oder im Lauf der kommenden sechs Monate als sicher betrachtet werden können. Das Fehlen entsprechender Massnahmen bei identifizierten Risiken ist ebenfalls festzuhalten. 122.1*

Die Prüfgesellschaft schätzt unter Berücksichtigung der beschriebenen risikomindernden Massnahmen (oder der allfälligen Negativmeldung) die Nettorisiken ein (sehr hoch, hoch, mittel, tief) und bringt die Nettorisiken in eine Rangordnung. 122.2*

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss. 123

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 124

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz; 125*

[8] Für Depotbanken und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist keine Risikoanalyse einzureichen.

[9] Die Prüfstrategie für Depotbanken ist zeitgleich mit dem Prüfbericht einzureichen.

- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 126

- Rückversicherungscaptives, welche eine geringe Grösse und eine einfache Risikostruktur aufweisen.. 127*

B. Prüfstrategie

Die FINMA legt die Prüfstrategie fest. 128

C. Fristen

129

Dokument	**Frist**
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Prüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres

D. Rechnungsprüfung

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt die Vorgaben der FINMA und der RAB zur umfassenden Berichterstattung nach Art. 728*b* OR. Für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungen, welche der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, ist eine Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957 bis 961*d* Obligationenrecht sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorgaben der FINMA zu erstellen und einzureichen. 130*

IV. Aufgehoben

Aufgehoben 131*-148*

IV^{bis}. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung)

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 9–27) sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Wertpapierhäusern (vgl. Rz 79–85) durchzuführen. Die Besonderheiten von Personen nach Art. 1*b* BankG sind bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen. 148.1*

B. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie ist nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Rz 28–31) sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Wertpapierhäusern der Aufsichtskategorie 5 (vgl. Rz 86–107) durchzuführen. 148.2*

Für Personen nach Art. 1*b* BankG kommen bei den für sie relevanten Prüfgebieten- bzw. -feldern die Bestimmungen über die Prüfstrategie bei Banken und Wertpapierhäusern zur Anwendung. Abweichend ist unabhängig von einer möglichen reduzierten Prüfkadenz jährlich zu bestätigen, dass die Publikumseinlagen gemäss Art. 14*f* BankV verwahrt und die Informationspflichten gemäss Art. 7*a* BankV eingehalten werden. 148.3*

C. Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach den allgemeinen (vgl. Rz 53–77) sowie besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäuser (vgl. Rz 108). 148.4*

D. Fristen

Die Prüfberichte betreffend die vorangegangene Intervention sind der FINMA 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 148.5*

Die Risikoanalyse ist 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen. 148.6*

Die Prüfstrategie ist 4 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzureichen und gilt nach 2 Monaten nach Einreichung implizit als genehmigt. 148.7*

E. Nachprüfungen

Die Nachprüfungen richten sich nach den besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäuser (vgl. Rz 110). 148.8*

V. Anhänge

Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen. 149

Teil 3 Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 150*–156*

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 28.11.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft

Neue Rz	44.1-44.8, 75.1, 76.1, 78.1, 122.1, 122.2
Geänderte Rz	4, 6, 9, 11, 25, 29, 35, 37, 39, 43, 46, 48, 54, 64, 77, 80, 106, 112, 119, 125, 127, 130
Aufgehobene Rz	2, 3, 5, 7, 8, 26, 44, 45, 47, 53, 55-62, 72, 74, 75, 150–155

Zudem wurde im gesamten Rundschreiben „Aufsichtsprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

Diese Änderungen wurden am 18.11.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Neue Rz	2.1, 101.1, 103.1, 112.1–112.7, 117.1
Geänderte Rz	4, 67, 94, 98, 99, 101, 102, 112, 115, 116, 117, 130
Aufgehobene Rz	106, 119

Diese Änderungen wurden am 20.6.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft

Neue Rz	1.1, 47.1, 67.1, 75.2–75.9, 86.1, 87.1, 87.2, 107.1, 109.1, 109.2, 112.8–112.15, 113.1, 113.2, 114.1, 114.2, 115.1, 117.1–117.8, 121.1, 121.2, 150
Geänderte Rz	1, 2.1, 4, 6, 9, 11, 16, 18, 20, 23, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 41, 42, 43, 44.1, 44.2, 44.3, 44.4, 44.6, 44.7, 44.8, 48, 49, 54, 63, 64, 67, 68, 69, 73, 75.1, 76, 76.1, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 106, 107, 109, 111, 112, 112.3–112.7, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 133; diverse Anhänge (2, 3, 5, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17)
Aufgehobene Rz	15, 27, 70, 71, 92, 93, 94, 95, 99, 101.1, 103, 103.1, 104, 105, 118, 156, Anhang 1, Anhang 4

Diese Änderungen wurden am 26.6.2019 beschlossen und treten am 1.7.2019 in Kraft

Neue Rz	148.1, 148.2, 148.3, 148.4, 148.5, 148.6, 148.7, 148.8
Übrige Änderungen	neuer Titel vor Rz 148.1

Diese Änderungen wurden am 4.12.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft

Verzeichnis der Änderungen

Geänderte Rz	9
Aufgehobene Rz	131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148
Übrige Änderungen	der Titel vor Rz 131 wird aufgehoben

Zudem wurde im gesamten Rundschreiben „Effektenhändler“ durch „Wertpapierhaus“ und „Vermögensverwalter“ durch „Verwalter von Kollektivvermögen“ ersetzt.

Diese Änderungen wurden am 4.11.2020 beschlossen und treten am 1.1.2021 in Kraft

Neue Rz	10.1
Geänderte Rz	95, 107.1, 121, 122

Diese Änderungen wurden am 7.12.2022 beschlossen und treten am 1.1.2024 in Kraft

Neue Rz	97.1
Geänderte Rz	97
Aufgehobene Rz	150

Standardprüfstrategie - Banken / Wertpapierhäuser

Anhang 2 zum FINMA-RS 13/3; Version vom 7. Dezember 2022; anwendbar für Prüfjahre beginnend am 1.1.24 oder später

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil	
Aufsichtskategorie	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Prüfjahr (prospektiv)	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

			Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
ID	**Prüfgebiete / Prüffelder / Themen**	**Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Nach-prüfungen (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**
Einzelstufe											
PS.EMS.EMA	Eigenmittel / Solvenz: Nicht modellbasierte Eigenmittelanforderungen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.EMS.INM	Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze	Graduelle Abdeckung der Elemente über 4 Jahre. Bei Nettorisiko „tief" erfolgt die Abdeckung grundsätzlich mit Prüftiefe "kritische Beurteilung" und bei Nettorisiko „mittel" bis „sehr hoch" mit Prüftiefe „Prüfung".									
PS.EMS.EPP	Eigenmittel / Solvenz: Eigenmittelpuffer und -planung										
PS.EMS.PRI	Eigenmittel / Solvenz: Deckung der privilegierten Einlagen										
PS.GRM.KRR.IBA	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Interbankgeschäften										
PS.GRM.KRR.HYP	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Hypothekargeschäften										
PS.GRM.KRR.KMZ	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus kommerziellen Kreditgeschäften										
PS.GRM.KRR.LOM	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Lombardkreditgeschäften										
PS.GRM.KRR.WKR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Kreditrisiken (bspw. Finanzanlagen)										
PS.GRM.MKR.ZIR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Marktrisiken aus Zinsänderungsrisiken (Bankenbuch)										
PS.GRM.MKR.WAH	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Marktrisiken aus Währungsrisiken										
PS.GRM.MKR.WMR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Marktrisiken										
PS.GRM.VR.EXO	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit "Execution-only"										
PS.GRM.VR.ABE	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Anlageberatung										
PS.GRM.VR.VVM	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten										
PS.GRM.VR.TRE	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Treuhandanlagen										
PS.GRM.VR.BRD	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Brokerage und Depotgeschäft	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung);									
PS.GRM.VR.MIN	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln zur Marktintegrität										

			Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
PS.GRM.PFL.OHS	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Pflichten bei Betrieb eines organisierten Handelssystems	Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.GRM.PFL.DET	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen										
PS.GRM.RIG.ZAV	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Risiken aus indifferenten Geschäften: Zahlungsverkehr										
PS.GRM.RIG.WIG	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Risiken aus indifferenten Geschäften										
PS.GRM.ARP	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Andere Risiken aus Rechts- und Prozessrisiken										
PS.GRM.CPL	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Andere Risiken im Zusammenhang mit Compliance-Fragen										
PS.LIQ.QUA	Qualitative Liquiditätsanforderungen										
PS.LIQ.QUN	Quantitative Liquiditätsanforderungen										
PS.RKZ.EIN	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen: Risikoverteilungsvorschriften										
PS.RKZ.KRE	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen in den Kreditgeschäften										
PS.RKZ.REF	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen aus der Refinanzierung										
PS.RKZ.MKR	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen aus den Marktrisiken										
PS.RKZ.ARK	Geschäftsrisiken / Andere Risikokonzentrationen										
PS.CGO.OQB	Ordnungsmässigkeit der Geschäfte mit Organen und qualifizierten Beteiligten										
PS.IOK.GEN	Interne Organisation und internes Kontrollsystem	Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre (Prüftiefe nach Ermessen der Prüfgesellschaft)									
PS.IOK.ORM	Übergreifendes Management der operationellen Risiken	Keine Intervention, falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre, falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre, falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung, falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.IOK.CYB	Management der Cyber-Risiken										
PS.IOK.IKT	Management der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Risiken	Graduelle Abdeckung der Elemente über 4 Jahre (Prüftiefe nach Ermessen der Prüfgesellschaft)									
PS.IOK.DAT	Management der Risiken kritischer Daten	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.IOK.BCM	BCM (business continuity management)										
PS.IOK.RES	Operationelle Resilienz	Keine Intervention, falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre, falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre, falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung, falls Nettorisiko sehr hoch									

			Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
PS.IOK.OBC	Outsourcing	Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre; Für neue Outsourcing-Vereinbarungen Prüfung im ersten Jahr									
PS.IOK.ZRR.RRK	Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Risikokontrollfunktion	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.IOK.ZRR.COM	Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Compliance-Funktion										
PS.IOK.IRE	Interne Revision	Jährliche kritische Beurteilung									
PS.GWG.GEN	Einhaltung der Geldwäschereivorschriften	Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch									
PS.GWG.NAR	Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.REP.GEN	Einhaltung der Reportingpflichten										
PS.WAV.GEN	Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften										
Konsolidierte Aufsicht											
Qualitative Elemente											
PS.KON.QUA.CGO	Corporate Governance auf Gruppenstufe	Jährliche kritische Beurteilung									
PS.KON.QUA.RRK	Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung	Jährliche kritische Beurteilung; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.KON.QUA.IRE	Gruppeninterne Revision	Jährliche kritische Beurteilung									
PS.KON.QUA.GWG	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung	Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch									

			Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
PS.KON.QUA.DET	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.KON.QUA.LIQ	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der qualitativen Liquiditätsvorschriften										
PS.KON.QUA.ERV	Konzernweite Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften										
PS.KON.QUA.IFE	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen und der diesbezüglichen Massnahmen zu Governance, IKS und Risikomanagement										
PS.KON.QUA.WAV	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren Schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften										
Quantitative Elemente											
PS.KON.QUN.EMV	Einhaltung der nicht modellbasierten Eigenmittelanforderungen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.KON.QUN.INM	Einhaltung der Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze	Graduelle Abdeckung der Elemente über 4 Jahre. Bei Nettorisiko „tief" erfolgt die Abdeckung grundsätzlich mit Prüftiefe "kritische Beurteilung" und bei Nettorisiko „mittel" bis „sehr hoch" mit Prüftiefe „Prüfung".									
PS.KON.QUN.RKZ	Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
PS.KON.QUN.LIQ	Einhaltung der quantitativen Liquiditätsvorschriften										
PS.KON.QUN.REP	Einhaltung der konsolidierten Reportingpflichen										
Ergänzende Elemente (1)											
PS.KON.EEL.KRR	Geschäftsrisiken aus Kreditrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
PS.KON.EEL.MKR	Geschäftsrisiken aus Marktrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
PS.KON.EEL.OPR	Geschäftsrisiken aus operationellen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
PS.KON.EEL.ANR	Geschäftsrisiken aus anderen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)										

(1) Siehe Wegleitung zur Durchführung der Aufsichtsprüfung: Kapitel II "Risikoanalyse Banken und Wertpapierhäuser"

			Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete / Prüffelder	Besondere Vorgaben	Begründung der Intervention	Prüftiefe

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete / Prüffelder	Besondere Vorgaben	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt			

Standardprüfstrategie Fondsleitung bzw. Verwalter von Kollektivvermögen

Anhang 3 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:
Aufsichtskategorie:
Prüfgesellschaft:
Leitender Prüfer:
Prüfungsjahr:

Basisprüfung

			Letzte Intervention			Aktuelle / geplante Intervention				
Prüfgebiete	**Prüffelder**	**Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung Standard prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**
Corporate Governance	Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Interne Revision	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Informatik	Aufsichtskategorie 5: Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch. Aufsichtskategorie 4: Graduelle Abdeckung der Elemente über 4 Jahre								
	Risikomanagement	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Compliance									
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing									
	Anlageentscheidprozess									
	Einhaltung der Anlagevorschriften	Intervention alle 2 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung								
	Bewertung und NAV-Berechnung (1)									
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Meldepflichten (Instituts und Produktebene) (1)									
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG									
Mindestkapital und Eigenmittel										
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften	Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Verhaltensregeln FIDLEG									
	Marktverhalten und Marktintegrität									
	Crossborder Aktivitäten									

(1) Folgende Prüffelder betreffen nur Fondsleitungen: Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank, Bewertung und NAV Berechnung sowie Meldepflichten auf Produktebene

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Begründung der Intervention**	**Prüftiefe**

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Rechtliche Grundlagen**	**Prüftiefe**
Werden individuell festgelegt			

Standardprüfstrategie - Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Anhang 5 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:
Aufsichtskategorie:
Prüfgesellschaft:
Leitender Prüfer:
Prüfungsjahr:

Basisprüfung

			Letzte Intervention			Aktuelle / geplante Intervention				
Prüfgebiete	**Prüffelder**	**Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**
Interne Organisation	Interne Organisation, Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing (Vertretertätigkeit)									
	Melde-, Publikations- und Informationspflichten									
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG									
Mindestkapital und Sicherheitsleistung (2)	Mindestkapitalvorschriften, Sicherheitsleistungen und Berufshaftpflichtversicherung									
Verhaltensregeln	Wahrung der Anlegerinteressen KAG									
	Verhaltensregeln FIDLEG									

(1) Bei Beaufsichtigten mit einer höheren Zulassung in der Schweiz (Bank/Wertpapierhaus/Fondsleitung/Verwalter von Kollektivvermögen/Versicherung) nur anwendbar in Bezug auf die Vertretertätigkeit selbst
(2) Nicht anwendbar für Beaufsichtigte mit einer höheren Bewilligung in der Schweiz (Bank/Wertpapierhaus/Fondsleitung/Verwalter von Kollektivvermögen/Versicherung)

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Begründung der Intervention**	**Prüftiefe**

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Rechtliche Grundlagen**	**Prüftiefe**
Werden individuell festgelegt			

Standardprüfstrategie - SICAV

Anhang 7 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Leitender Prüfer:	
Prüfungsjahr:	

Basisprüfung

			Letzte Intervention			Aktuelle / geplante Intervention				
Prüfgebiete	**Prüffelder**	**Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**
Corporate Governance	Unabhängigkeit von SICAV und Depotbank	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Interne Revision (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Informatik (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Risikomanagement (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Compliance (1)									
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing									
	Anlageentscheidprozess									
	Einhaltung der Anlagevorschriften	Intervention alle 2 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung								
	Bewertung und NAV-Berechnung (1)									
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Meldepflichten (Instituts- und Produktebene)									
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG									
Mindestkapital und Eigenmittel										
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften	Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Verhaltensregeln FIDLEG									
	Marktverhalten und Marktintegrität									

(1) Nur anwendbar im Fall einer selbstverwalteten SICAV nach Art. 51 Abs. 1 KKV.

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Begründung der Intervention**	**Prüftiefe**

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Rechtliche Grundlagen**	**Prüftiefe**
Werden individuell festgelegt			

Standardprüfstrategie - KmGK (inkl. Komplementär)

Anhang 8 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Leitender Prüfer:	
Prüfungsjahr:	

Basisprüfung

			Letzte Intervention			Aktuelle / geplante Intervention				
Prüfgebiete	**Prüffelder**	**Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem / Gesellschaftsvertrag	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Informatik	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Risikomanagement	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Compliance									
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing									
	Anlageentscheidprozess									
	Einhaltung der Anlagevorschriften	Intervention alle 2 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung								
	Bewertung und NAV-Berechnung									
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Meldepflichten									
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG									
Eigenmittel Komplementär										
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften	Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Verhaltensregeln FIDLEG									
	Marktverhalten und Marktintegrität									

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Begründung der Intervention**	**Prüftiefe**

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Rechtliche Grundlagen**	**Prüftiefe**
Werden individuell festgelegt			

Standardprüfstrategie Depotbank

Anhang 9 zum FINMA-RS 13/3; Version vom 4. Dezember 2019; anwendbar ab 1. Januar 2020

Institut, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Leitender Prüfer:	
Prüfungsjahr:	

Basisprüfung

			Letzte Intervention			Aktuelle / geplante Intervention				
Prüfgebiete	**Prüffelder**	**Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung Standard prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie durch Prüfgesellschaft**
Governance der Depotbankfunktion	Unabhängigkeit der Depotbank von Fondsleitung / SICAV	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Interne Revision (1)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
Interne Organisation (1)	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Meldepflichten									
Besondere Aufgaben	Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage sowie Verwahrung der Sicherheiten	Intervention alle 2 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung								
	Ausgabe und Rücknahme der Anteile	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Besorgung des Zahlungsverkehrs									
Kontrollaufgaben	Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile	Intervention alle 2 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung								
	Anlageentscheide									
	Verwendung des Erfolgs	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
Verhaltensregeln	Wahrung der Anlegerinteressen KAG	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
Besondere Pflichten	Effektenleihe (2)	Kritische Beurteilung alle 6 Jahre falls Nettorisiko tief; Intervention alle 4 Jahre falls Nettorisiko mittel (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Intervention alle 2 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch								
	Pensionsgeschäfte (2)									

(1) Bezogen auf Prüfungen im Bereich der Tätigkeit als Depotbank
(2) Falls Effektenleihe und/oder Pensionsgeschäfte erlaubt sind

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Begründung der Intervention**	**Prüftiefe**

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	**Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten**	**Rechtliche Grundlagen**	**Prüftiefe**
Werden individuell festgelegt			

Anwendbar ab dem Geschäftsjahr 2019

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Standardprüfstrategie - Versicherungsunternehmen

Anhang 10 zum FINMA-RS 13/3

Beaufsichtigter	Prüfgesellschaft	Prüfperiode

Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern	Prüftiefe	Periodizität
Gebundenes Vermögen	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte Gebundenes Vermögen. Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Prüfung	jährlich
Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge. Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Prüfung	jährlich
Versicherungstechnische Rückstellungen	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte Versicherungstechnische Rückstellungen. Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert, **der Einsatz der Prüfpunkte erfolgt pro Jahr branchenspezifisch gemäss Angabe der FINMA.**	Prüfung / kritische Beurteilung	Für die Basisprüfung vorgesehene Gesellschaften werden den Prüfgesellschaften jährlich bekannt gegeben.
Finanzmarktinstrastrukturen (FinfraG)	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte "Handel mit Derivaten" (FinfraG). Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Kritische Beurteilung	jährlich
Business Continuity Management (BCM)	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte BCM. Die Prüfpunkte sind entlang der BCM Mindeststandards des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) strukturiert. Die FINMA hat diese Mindeststandards im Sinne von Art. 7 Abs. 3 FINMAG anerkannt. Die Prüfung richtet sich nach der Rz. 3 des FINMA-Rundschreiben 2008/10.	Prüfung / kritische Beurteilung	Die Basisprüfung wird primär durch die Aufsichtskategorie gesteuert und erfolgt für die Aufsichtskategorien 2 und 3 alle 3 Jahre. Die FINMA behält sich vor, die vorgesehene Frequenz basierend auf einer Risikobeurteilung des jeweiligen Versicherungsunternehmens anzupassen.
Einhaltung Geldwäschereivorschriften (Die Prüfgesellschaften sind für die Prüfung der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften bei allen Beaufsichtigten der FINMA zuständig, die dem GwG unterstellt sind, und deren GwG-Prüfung nicht durch eine von der FINMA anerkannte Selbtsregulierungsorganisation (SRO) erfolgt.)	Inhalte der Prüfung: - Einhaltung der Vorschriften über die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten - Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (insbesondere politisch exponierte Personen) bei bestehenden Geschäftsbeziehungen (Art. 12 bis 19 GwV-FINMA) - beim Vorliegen von Versicherungsmänteln (Wrappers) - bei Tätigkeit der Versicherung im Kreditgeschäft (namentlich Hypotheken) - Andere Vorschriften der GwG, GwV-FINMA und des Reglements SRO-SVV	Prüfung	Für die Prüfung vorgesehene Gesellschaften werden den Prüfgesellschaften jährlich bekannt gegeben.

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern		Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern		Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt				

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Standardprüfstrategie - Versicherungen Gruppen und Konglomerate

Anhang 11 zum FINMA-RS 13/3

Beaufsichtigter	Prüfgesellschaft	Prüfperiode

Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern	Prüftiefe	Periodizität
Risikodokumentation	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte "Risikodokumentation nach Art. 196 AVO resp. Art. 204 AVO und Art. 5 und 6 GwV-FINMA". Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Prüfung / kritische Beurteilung	jährlich
Konzernberichterstattung FINMA / Organisation, Struktur und interne Geschäftsvorgänge	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte "FIRST-GRE / Organisation / Struktur und interne Geschäftsvorgänge". Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Prüfung / kritische Beurteilung	jährlich
Finanzmarktinstrastrukturen (FinfraG)	Die Prüfgesellschaft beurteilt das Prüfgebiet anhand der jeweils für das Berichtsjahr gültigen, von der FINMA vorgegebenen Prüfpunkte "Handel mit Derivaten" (FinfraG). Die Prüfpunkte sind entlang der rechtlichen Grundlagen strukturiert.	Kritische Beurteilung	jährlich

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern		Begründung der Intervention	Prüftiefe	FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüfpunkten und Prüffeldern		Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt				

Risikoanalyse Banken und Wertpapierhäuser

Anhang 13 zum FINMA-RS 13/3; Version vom 7. Dezember 2022; anwendbar für Prüfjahre beginnend am 1.1.24 oder später

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil	
Aufsichtskategorie	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Prüfjahr (prospektiv)	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

Allgemeine Risikoeinschätzung

ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
Einzelstufe									
RA.EMS.EMA	Eigenmittel / Solvenz: Nicht modellbasierte Eigenmittelanforderungen								
RA.EMS.INM	Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze								
RA.EMS.EPP	Eigenmittel / Solvenz: Eigenmittelpuffer und -planung								
RA.EMS.PRI	Eigenmittel / Solvenz: Deckung der privilegierten Einlagen								
RA.GRM.KRR.IBA	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Interbankgeschäften								
RA.GRM.KRR.HYP	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Hypothekargeschäften								
RA.GRM.KRR.KMZ	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus kommerziellen Kreditgeschäften								
RA.GRM.KRR.LOM	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Kreditrisiken aus Lombardkreditgeschäften								
RA.GRM.KRR.WKR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Kreditrisiken (bspw. Finanzanlagen)								
RA.GRM.MKR.ZIR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Marktrisiken aus Zinsänderungsrisiken (Bankenbuch)								
RA.GRM.MKR.WAH	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Marktrisiken aus Währungsrisiken								
RA.GRM.MKR.WMR	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Marktrisiken								
RA.GRM.VR.EXO	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit "Execution-only"								
RA.GRM.VR.ABE	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Anlageberatung								
RA.GRM.VR.VVM	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsmandaten								
RA.GRM.VR.TRE	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Treuhandanlagen								
RA.GRM.VR.BRD	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln gegenüber Kunden im Zusammenhang mit Brokerage und Depotgeschäft								

ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
RA.GRM.VR.MIN	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Verhaltensregeln zur Marktintegrität								
RA.GRM.PFL.OHS	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Pflichten bei Betrieb eines organisierten Handelssystems								
RA.GRM.PFL.DET	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen								
RA.GRM.RIG.ZAV	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Risiken aus indifferenten Geschäften: Zahlungsverkehr								
RA.GRM.RIG.WIG	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Weitere Risiken aus indifferenten Geschäften								
RA.GRM.ARP	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Andere Risiken aus Rechts- und Prozessrisiken								
RA.GRM.CPL	Geschäftsrisiken / Risikomanagement: Andere Risiken in Zusammenhang mit Compliance-Fragen								
RA.LIQ.QUA	Qualitative Liquiditätsanforderungen								
RA.LIQ.QUN	Quantitative Liquiditätsanforderungen								
RA.RKZ.EIN	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen: Risikoverteilungvorschriften								
RA.RKZ.KRE	Gechäftsrisiken / Risikokonzentrationen in den Kreditgeschäften								
RA.RKZ.REF	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen aus der Refinanzierung								
RA.RKZ.MKR	Geschäftsrisiken / Risikokonzentrationen aus den Marktrisiken								
RA.RKZ.ARK	Geschäftsrisiken / Andere Risikokonzentrationen								
RA.CGO.OQB	Ordnungsmässigkeit der Geschäfte mit Organen und qualifizierten Beteiligten								
RA.IOK.GEN	Interne Organisation und internes Kontrollsystem								
RA.IOK.ORM	Übergreifendes Management der operationellen Risiken								
RA.IOK.CYB	Management der Cyber-Risiken								
RA.IOK.IKT	Management der Informations- und Kommunikationstech-nologie (IKT)-Risiken								
RA.IOK.DAT	Management der Risiken kritischer Daten								
RA.IOK.BCM	BCM (business continuity management)								
RA.IOK.RES	Operationelle Resilienz								
RA.IOK.OBC	Outsourcing								
RA.IOK.ZRR.RRK	Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung: Risikokontrollfunktion								
RA.IOK.ZRR.COM	Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung:Compliance-Funktion								
RA.IOK.IRE	Interne Revision								
RA.GWG.GEN	Einhaltung der Geldwäschereivorschriften								
RA.GWG.NAR	Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte								

ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
RA.REP.GEN	Einhaltung der Reportingpflichten								
RA.WAV.GEN	Einhaltung von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften								

ID	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
Konsolidierte Aufsicht									
Qualitative Elemente									
RA.KON.QUA.CGO	Corporate Governance auf Gruppenstufe								
RA.KON.QUA.RRK	Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung								
RA.KON.QUA.IRE	Gruppeninterne Revision								
RA.KON.QUA.GWG	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung								
RA.KON.QUA.DET	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen								
RA.KON.QUA.LIQ	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der qualitativen Liquiditätsvorschriften								
RA.KON.QUA.ERV	Konzernweite Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften								
RA.KON.QUA.IFE	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen und der diesbezüglichen Massnahmen zu Governance, IKS und Risikomanagement								
RA.KON.QUA.WAV	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren Schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften								
Quantitative Elemente									
RA.KON.QUN.EMV	Einhaltung der nicht modellbasierten Eigenmittelanforderungen								
RA.KON.QUN.INM	Einhaltung der Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze								
RA.KON.QUN.RKZ	Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften								
RA.KON.QUN.LIQ	Einhaltung der quantitativen Liquiditätsvorschriften								
RA.KON.QUN.REP	Einhaltung der konsolidierten Reportingpflichten								
Ergänzende Elemente (1)									
RA.KON.EEL.KRR	Geschäftsrisiken aus Kreditrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
RA.KON.EEL.MKR	Geschäftsrisiken aus Marktrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
RA.KON.EEL.OPR	Geschäftsrisiken aus operationellen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
RA.KON.EEL.ANR	Geschäftsrisiken aus anderen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)								

(1) Siehe Wegleitung zur Durchführung der Aufsichtsprüfung Kapitel II "Risikoanalyse Banken und Wertpapierhäuser"

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Risikoanalyse Versicherungen

Anhang 14 zum FINMA-RS 13/3

Versicherungskonzern/-unternehmen, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Verantwortlicher Mandatspartner:	
Leitender Prüfer:	
Prospektive Analyse für das Geschäftsjahr:	

Gesamtbeurteilung der Risikoeinschätzung der Prüfgesellschaft:

Die Prüfgesellschaft trägt in diesem Feld ihre Gesamtbeurteilung der Risikosituation beim Versicherungskonzern/-unternehmen ein.

Anmerkung: *Die Risikoanalyse beinhaltet eine umfassende Beschreibung der Risikosituation bei diesem Versicherungsunternehmen durch die Prüfgesellschaft. Die Ermittlung dieser Risikosituation erfolgte aufgrund durchgeführter Rechnungs- und aufsichtsrechtlicher Prüfungen, kritischer Beurteilungen, Gesprächen mit dem Versicherer und allfälliger weiterer im Jahresverlauf gewonnener Erkenntnisse. Die FINMA nimmt zur Kenntnis, dass für diese Risikoanalyse keine separaten und/oder vertieften Prüfungen durchgeführt, und auch keine Fachexperten beigezogen wurden; sie dient der FINMA als Zweitmeinung und Besprechungsgrundlage mit der Prüfgesellschaft.*

Definitionen Definitionen und weitere Erläuterungen zu den Erwartungen der FINMA befinden sich in der Wegleitung Versicherungen: FINMA - Dokumente zum Rundschreiben Prüfwesen

Risikobereich (Prüfgebiete / Themen)	**Beschreibung der im Berichtsjahr durch die Prüfgesellschaft identifizierten und effektiv beim Versicherungsunternehmen vorhandenen Risiken (1 Zeile pro Risikobeschreibung)**	**Ausmass / Umfang**	**Eintrittswahrscheinlichkeit**	**Inhärentes Risiko (Bruttorisiko)**	**Rangordnung der Bruttorisiken (mit 1 beginnend)**	**Vorhandene, funktionierende und risikovermindernde Massnahmen**	**Nettorisiko**	**Rangordnung der Nettorisiken (mit 1 beginnend)**
Marktrisiken								
Kreditrisiken								
Versicherungsrisiken								
Risiken aus dem Versicherungsgeschäft								
Risiken aus dem Nicht-Versicherungsgeschäft								
Solvenz								
Liquidität								
Corporate Governance								
Interne Revision								
Internes Kontrollsystem								
Zentrale Funktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung								
Aktuariat								
Compliance / Compliance-Funktion								
Weitere Funktionen des Betriebs								
Konzerninterne Beziehungen / Transaktionen								
Elektronische Infrastruktur / BCM								
Outsourcing (extern / gruppenintern)								
Strategie								
Kooperationen								
Regulatorische / politische Schnittstellen								
Weitere Risiken								

Risikoanalyse - Fondsleitung bzw. Verwalter von Kollektivvermögen

Anhang 15 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Zulassung:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Prüfungsjahr:	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Zu allen von der FINMA gemäss der jeweiligen Standardprüfstrategie vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern ist eine Einschätzung der Prüfgesellschaft abzugeben. Weitere Gebiete müssen durch die Prüfgesellschaft ergänzt werden, falls sie Risiken beim Beaufsichtigten sieht, die von den vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern nicht abgedeckt werden.

Beschreibung des Risikos:	Jedes einzelne aufgeführte Risiko innerhalb des Prüfgebiets / -felds muss konkret (falls möglich unter Angabe von Daten) beschrieben werden.
Ausmass/Umfang:	Von der Prüfgesellschaft ist eine Einschätzung abzugeben (tief, mittel, hoch oder sehr hoch), in welchem Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich das Risiko manifestiert.
Eintrittswahrscheinlichkeit:	Von der Prüfgesellschaft ist eine (subjektive) Schätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abzugeben (tief, mittel, hoch, sehr hoch)
Inhärentes Risiko (brutto):	Die Verknüpfung des Ausmasses / Umfangs mit der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt das Bruttorisiko, das von der Prüfgesellschaft in die Ausprägungen tief, mittel, hoch oder sehr hoch klassifiziert wird.
Kontrollrisiko:	Das Kontrollrisiko berücksichtigt die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Das Kontrollrisiko kann tief (effektiv angemessene und wirksame Kontrollen) oder mittel (Feststellung der Existenz von Kontrollen) oder hoch (keine Prüfungen durchgeführt / keine Klarheit über bestehende Kontrollen) sein.
Nettorisiko:	Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko kann tief, mittel, hoch oder sehr hoch sein.
Rangordnung der Risiken:	Die Risiken sind von der Prüfgesellschaft nach dem Bruttorisiko bzw. nach dem Nettorisiko zu ordnen. Es wird eine Rangordnung auf einer Ordinalskala dargestellt ("Risiko x ist schwerwiegender als Risiko y") und damit eine Rangfolge beginnend mit 1 (schwerstwiegendes Risiko) in absteigender Reihenfolge aufgestellt.

Prüfgebiet	Prüffeld	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Corporate Governance	Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank (1)								
	Interne Revision								
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem								
	Informatik								
	Risikomanagement								
	Compliance								
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing								
	Anlageentscheidprozess								
	Einhaltung der Anlagevorschriften								
	Bewertung und NAV-Berechnung (1)								
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen								
	Meldepflichten (Instituts- und Produktebene (1)								
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG								
Mindestkapital und Eigenmittel									
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG								
	Verhaltensregeln FIDLEG								
	Marktverhalten und Marktintegrität								
	Crossborder Aktivitäten								

(1) Folgende Prüffelder betreffen nur Fondsleitungen: Unabhängigkeit von Fondsleitung und Depotbank, Bewertung und NAV Berechnung sowie Meldepflichten auf Produktebene

Risikoanalyse - SICAV

Anhang 15 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Zulassung:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Prüfungsjahr:	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Zu allen von der FINMA gemäss der jeweiligen Standardprüfstrategie vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern ist eine Einschätzung der Prüfgesellschaft abzugeben. Weitere Gebiete müssen durch die Prüfgesellschaft ergänzt werden, falls sie Risiken beim Beaufsichtigten sieht, die von den vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern nicht abgedeckt werden.

Beschreibung des Risikos:	Jedes einzelne aufgeführte Risiko innerhalb des Prüfgebiets / -felds muss konkret (falls möglich unter Angabe von Daten) beschrieben werden.
Ausmass/Umfang:	Von der Prüfgesellschaft ist eine Einschätzung abzugeben (tief, mittel, hoch oder sehr hoch), in welchem Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich das Risiko manifestiert.
Eintrittswahrscheinlichkeit:	Von der Prüfgesellschaft ist eine (subjektive) Schätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abzugeben (tief, mittel, hoch, sehr hoch)
Inhärentes Risiko (brutto):	Die Verknüpfung des Ausmasses / Umfangs mit der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt das Bruttorisiko, das von der Prüfgesellschaft in die Ausprägungen tief, mittel, hoch oder sehr hoch klassifiziert wird.
Kontrollrisiko:	Das Kontrollrisiko berücksichtigt die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Das Kontrollrisiko kann tief (effektiv angemessene und wirksame Kontrollen) oder mittel (Feststellung der Existenz von Kontrollen) oder hoch (keine Prüfungen durchgeführt / keine Klarheit über bestehende Kontrollen) sein.
Nettorisiko:	Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko kann tief, mittel, hoch oder sehr hoch sein.
Rangordnung der Risiken:	Die Risiken sind von der Prüfgesellschaft nach dem Bruttorisiko bzw. nach dem Nettorisiko zu ordnen. Es wird eine Rangordnung auf einer Ordinalskala dargestellt ("Risiko x ist schwerwiegender als Risiko y") und damit eine Rangfolge beginnend mit 1 (schwerstwiegendes Risiko) in absteigender Reihenfolge aufgestellt.

Prüfgebiet	Prüffeld	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Corporate Governance	Unabhängigkeit von SICAV und Depotbank								
	Interne Revision (1)								
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem (1)								
	Informatik (1)								
	Risikomanagement (1)								
	Compliance								
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing								
	Anlageentscheidprozess								
	Einhaltung der Anlagevorschriften								
	Bewertung und NAV-Berechnung (1)								
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen (1)								
	Meldepflichten (Instituts- und Produktebene)								
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG								
Mindestkapital und Eigenmittel									
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG								
	Verhaltensregeln FIDLEG								
	Marktverhalten und Marktintegrität								

(1) Nur anwendbar im Fall einer selbstverwalteten SICAV nach Art. 51 Abs. 1 KKV.

Risikoanalyse - KmGK (inkl. Komplementär)

Anhang 15 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Zulassung:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Prüfungsjahr:	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Zu allen von der FINMA gemäss der jeweiligen Standardprüfstrategie vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern ist eine Einschätzung der Prüfgesellschaft abzugeben. Weitere Gebiete müssen durch die Prüfgesellschaft ergänzt werden, falls sie Risiken beim Beaufsichtigten sieht, die von den vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern nicht abgedeckt werden.

Beschreibung des Risikos:	Jedes einzelne aufgeführte Risiko innerhalb des Prüfgebiets / -felds muss konkret (falls möglich unter Angabe von Daten) beschrieben werden.
Ausmass/Umfang:	Von der Prüfgesellschaft ist eine Einschätzung abzugeben (tief, mittel, hoch oder sehr hoch), in welchem Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich das Risiko manifestiert.
Eintrittswahrscheinlichkeit:	Von der Prüfgesellschaft ist eine (subjektive) Schätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abzugeben (tief, mittel, hoch, sehr hoch)
Inhärentes Risiko (brutto):	Die Verknüpfung des Ausmasses / Umfangs mit der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt das Bruttorisiko, das von der Prüfgesellschaft in die Ausprägungen tief, mittel, hoch oder sehr hoch klassifiziert wird.
Kontrollrisiko:	Das Kontrollrisiko berücksichtigt die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Das Kontrollrisiko kann tief (effektiv angemessene und wirksame Kontrollen) oder mittel (Feststellung der Existenz von Kontrollen) oder hoch (keine Prüfungen durchgeführt / keine Klarheit über bestehende Kontrollen) sein.
Nettorisiko:	Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko kann tief, mittel, hoch oder sehr hoch sein.
Rangordnung der Risiken:	Die Risiken sind von der Prüfgesellschaft nach dem Bruttorisiko bzw. nach dem Nettorisiko zu ordnen. Es wird eine Rangordnung auf einer Ordinalskala dargestellt ("Risiko x ist schwerwiegender als Risiko y") und damit eine Rangfolge beginnend mit 1 (schwerstwiegendes Risiko) in absteigender Reihenfolge aufgestellt.

Prüfgebiet	Prüffeld	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem / Gesellschaftsvertrag								
	Informatik								
	Risikomanagement								
	Compliance								
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing								
	Anlageentscheidprozess								
	Einhaltung der Anlagevorschriften								
	Bewertung und NAV-Berechnung								
	Pflichten im Zusammenhang mit Derivat-Transaktionen								
	Meldepflichten								
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG								
Eigenmittel Komplementär									
Verhaltensregeln	Geldwäschereivorschriften								
	Wahrung der Anlegerinteressen KAG								
	Verhaltensregeln FIDLEG								
	Marktverhalten und Marktintegrität								

Risikoanalyse - Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (1)

Anhang 15 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Zulassung:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Prüfungsjahr:	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Zu allen von der FINMA gemäss der jeweiligen Standardprüfstrategie vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern ist eine Einschätzung der Prüfgesellschaft abzugeben. Weitere Gebiete müssen durch die Prüfgesellschaft ergänzt werden, falls sie Risiken beim Beaufsichtigten sieht, die von den vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern nicht abgedeckt werden.

Beschreibung des Risikos:	Jedes einzelne aufgeführte Risiko innerhalb des Prüfgebiets / -felds muss konkret (falls möglich unter Angabe von Daten) beschrieben werden.
Ausmass/Umfang:	Von der Prüfgesellschaft ist eine Einschätzung abzugeben (tief, mittel, hoch oder sehr hoch), in welchem Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich das Risiko manifestiert.
Eintrittswahrscheinlichkeit:	Von der Prüfgesellschaft ist eine (subjektive) Schätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abzugeben (tief, mittel, hoch, sehr hoch)
Inhärentes Risiko (brutto):	Die Verknüpfung des Ausmasses / Umfangs mit der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt das Bruttorisiko, das von der Prüfgesellschaft in die Ausprägungen tief, mittel, hoch oder sehr hoch klassifiziert wird.
Kontrollrisiko:	Das Kontrollrisiko berücksichtigt die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Das Kontrollrisiko kann tief (effektiv angemessene und wirksame Kontrollen) oder mittel (Feststellung der Existenz von Kontrollen) oder hoch (keine Prüfungen durchgeführt / keine Klarheit über bestehende Kontrollen) sein.
Nettorisiko:	Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko kann tief, mittel, hoch oder sehr hoch sein.
Rangordnung der Risiken:	Die Risiken sind von der Prüfgesellschaft nach dem Bruttorisiko bzw. nach dem Nettorisiko zu ordnen. Es wird eine Rangordnung auf einer Ordinalskala dargestellt ("Risiko x ist schwerwiegender als Risiko y") und damit eine Rangfolge beginnend mit 1 (schwerstwiegendes Risiko) in absteigender Reihenfolge aufgestellt.

Prüfgebiet	Prüffeld	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Interne Organisation	Interne Organisation, Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement								
	Übertragung von Aufgaben / Outsourcing Vertretertätigkeit)								
	Melde-, Publikations- und Informationspflichten								
	Anbieten von Finanzinstrumenten FIDLEG								
Mindestkapital und Sicherheitsleistung	Mindestkapitalvorschriften, Sicherheitsleistungen und Berufshaftpflichtversicherung								
Verhaltensregeln	Wahrung der Anlegerinteressen KAG								
	Verhaltensregeln FIDLEG								

(1) Die Risikoanalye für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss nicht an die FINMA eingereicht werden

Risikoanalyse - Depotbank (1)

Anhang 15 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Januar 2022

Institut, Domizil:	
Zulassung:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Prüfungsjahr:	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Zu allen von der FINMA gemäss der jeweiligen Standardprüfstrategie vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern ist eine Einschätzung der Prüfgesellschaft abzugeben. Weitere Gebiete müssen durch die Prüfgesellschaft ergänzt werden, falls sie Risiken beim Beaufsichtigten sieht, die von den vorgegebenen Prüfgebieten und -feldern nicht abgedeckt werden.

Beschreibung des Risikos:	Jedes einzelne aufgeführte Risiko innerhalb des Prüfgebiets / -felds muss konkret (falls möglich unter Angabe von Daten) beschrieben werden.
Ausmass/Umfang:	Von der Prüfgesellschaft ist eine Einschätzung abzugeben (tief, mittel, hoch oder sehr hoch), in welchem Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich das Risiko manifestiert.
Eintrittswahrscheinlichkeit:	Von der Prüfgesellschaft ist eine (subjektive) Schätzung über die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos abzugeben (tief, mittel, hoch, sehr hoch)
Inhärentes Risiko (brutto):	Die Verknüpfung des Ausmasses / Umfangs mit der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt das Bruttorisiko, das von der Prüfgesellschaft in die Ausprägungen tief, mittel, hoch oder sehr hoch klassifiziert wird.
Kontrollrisiko:	Das Kontrollrisiko berücksichtigt die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Das Kontrollrisiko kann tief (effektiv angemessene und wirksame Kontrollen) oder mittel (Feststellung der Existenz von Kontrollen) oder hoch (keine Prüfungen durchgeführt / keine Klarheit über bestehende Kontrollen) sein.
Nettorisiko:	Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel "inhärentes Risiko x Kontrollrisiko". Das kombinierte Risiko kann tief, mittel, hoch oder sehr hoch sein.
Rangordnung der Risiken:	Die Risiken sind von der Prüfgesellschaft nach dem Bruttorisiko bzw. nach dem Nettorisiko zu ordnen. Es wird eine Rangordnung auf einer Ordinalskala dargestellt ("Risiko x ist schwerwiegender als Risiko y") und damit eine

Prüfgebiet	Prüffeld	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Governance der Depotbankfunktion	Unabhängigkeit der Depotbank von Fondsleitung / SICAV								
	Interne Revision								
Interne Organisation	Interne Organisation und Internes Kontrollsystem								
	Meldepflichten								
Besondere Aufgaben	Aufbewahrung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage sowie Verwahrung der Sicherheiten								
	Ausgabe und Rücknahme der Anteile								
	Besorgung des Zahlungsverkehrs								
Kontrollaufgaben	Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und Rücknahmepreise der Anteile								
	Anlageentscheide								
	Verwendung des Erfolgs								
Verhaltensregeln	Wahrung der Anlegerinteressen KAG								
Besondere Pflichten	Effektenleihe								
	Pensionsgeschäfte								

(1) Die Risikoanalyse für Depotbanken muss nicht an die FINMA eingereicht werden

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen

Anhang 16 zum FINMA-RS 13/3; Version vom 4. November 2020; anwendbar ab 1. Januar 2021

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Leitender Prüfer:	
Prüfungsjahr (prospektiv):	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

Allgemeine Risikoeinschätzung:

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrschein-lichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe								
X	X	X	X	X	Mindestkapital, Eigenmittel und Risikoverteilung								
	X	X		X	Liquidität								
X					Handel: Selbstregulierung und Überwachung								
X					Handel: Organisation und Sicherstellung eines ordnungsgemässen und transparenten Handels								
X	X	X	X	X	Zulassung von Teilnehmern: Operationell								
	X	X			Zulassung von Teilnehmern: Finanzielle Voraussetzungen								
X					Zulassung von Effekten								
	X	X		X	Collateral- und Margin-Management: Prozess Einforderung und Management								
	X	X		X	Risikomodelle Collateral- und Margin-Management inkl. Stressmodelle, Haircut etc.								
	X	X			Default-Management-Prozess								
	X	X			Segregierung und Übertragbarkeit								
	X	X		X	Abwicklung								
		X			Verwahrfunktion								

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrschein-lichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe								
			X		Datenmanagement								
X	X	X	X	X	Besondere Anforderungen in Bezug auf die Ausübung von Nebendienstleistungen								
X	X	X	X	X	Andere Risiken aus dem Rechts-, Prozess- und Compliancebereich								
X	X	X	X	X	Allgemeine Verhaltensregeln								
X	X	X	X	X	Corporate Governance								
X	X	X	X	X	Qualitative Anforderungen an das Management operationeller Risiken								
X	X	X	X	X	Risikokontrollfunktion								
X	X	X	X	X	Compliance-Funktion								
X	X	X	X	X	Interne Revision								
X	X	X	X	X	Informatik (IT)								
X	X	X	X	X	Outsourcing								
X	X	X	X	X	BCM (business continuity management)								
	X	X		X	Einhaltung Geldwäschereivorschriften und von weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften								
X	X	X	X	X	Einhaltung der Meldepflichten								
X					Einhaltung der Pflichten bei zusätzlichem Betrieb eines organisierten Handelssystems								

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrschein-lichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)	Kontroll-risiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe								
Konsolidierte Aufsicht													
Qualitative Elemente													
X	X	X	X	X	Corporate Governance auf Gruppenstufe								
X	X	X	X	X	Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung								
X	X	X	X	X	Gruppeninterne Revision								
	X	X		X	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung und zur Einhaltung von weiteren schweiz. und ausl. aufsichtsrechtlichen Vorschriften								
	X	X		X	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der Liquiditätsvorschriften sowie Liquiditätsmanagement								
X	X	X	X	X	Konzernweite Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften								
X	X	X	X	X	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen								
Quantitative Elemente													
X	X	X	X	X	Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften								
	X	X		X	Einhaltung der Liquiditätsvorschriften								
X	X	X	X	X	Einhaltung der konsolidierten Meldepflichen								
Ergänzende Elemente*													
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus Kreditrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus Marktrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus operationellen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)								
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus anderen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)								

*Siehe Wegleitung für Prüfgesellschaften von Finanzmarktinfrastrukturen: Kapitel I, Abschnitt "Generelle Bemerkungen zur Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen"

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Standardprüfstrategie - Finanzmarktinfrastrukturen

Anhang 17 zum FINMA-RS 13/3; Version vom 4. November 2020; anwendbar ab 1. Januar 2021

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil:	
Aufsichtskategorie:	
Prüfgesellschaft:	
Leitender Prüfer:	
Prüfungsjahr (prospektiv):	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

								Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
Finanzmarktinfrastruktur-Typ					**Prüfgebiete**	**Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Nach-prüfungen (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**
Handelsplätze	**Zentrale Gegenparteien**	**Zentralverwahrer**	**Transaktionsregister**	**Zahlungssysteme**	**Einzelstufe**										
X	X	X	X	X	Mindestkapital, Eigenmittel und Risikoverteilung	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X		X	Liquidität	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X					Handel: Selbstregulierung und Überwachung	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X					Handel: Organisation und Sicherstellung eines ordnungsgemässen und transparenten Handels	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe										
X	X	X	X	X	Zulassung von Teilnehmern: Operationell	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X			Zulassung von Teilnehmern: Finanzielle Voraussetzungen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X					Zulassung von Effekten	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X		X	Collateral- und Margin-Management: Prozess Einforderung und Management	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X		X	Risikomodelle Collateral- und Margin-Management inkl. Stressmodelle, Haircut, etc.	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X			Default-Management-Prozess	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X			Segregierung und Übertragbarkeit	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe										
	X	X		X	Abwicklung	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
		X			Verwahrfunktion	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
			X		Datenmanagement	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Besondere Anforderungen in Bezug auf die Ausübung von Nebendienstleistungen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Andere Risiken aus dem Rechts-, Prozess- und Compliancebereich	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Allgemeine Verhaltensregeln	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Corporate Governance	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe										
X	X	X	X	X	Qualitative Anforderungen an das Management operationeller Risiken	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
X	X	X	X	X	Risikokontrollfunktion	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
X	X	X	X	X	Compliance-Funktion	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
X	X	X	X	X	Interne Revision	Jährliche kritische Beurteilung									
X	X	X	X	X	Informatik (IT)	Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre									
X	X	X	X	X	Outsourcing	Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre; Für neue Outsourcing-Vereinbarungen Prüfung im ersten Jahr									
X	X	X	X	X	BCM (business continuity management)	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
	X	X		X	Einhaltung Geldwäschereivorschriften und von weiteren aufsichstrechtlichen Vorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	**Einzelstufe**										
X	X	X	X	X	Einhaltung der Meldepflichten	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X					Einhaltung der Pflichten bei zusätzlichem Betrieb eines organisierten Handelssystems	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
Konsolidierte Aufsicht															
Qualitative Elemente															
X	X	X	X	X	Corporate Governance auf Gruppenstufe	Jährliche kritische Beurteilung									
X	X	X	X	X	Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung	Jährliche kritische Beurteilung bei Nettorisiko tief, mittel und hoch; Jährliche Prüfung bei Nettorisiko sehr hoch									
X	X	X	X	X	Gruppeninterne Revision	Jährliche kritische Beurteilung									
	X	X		X	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung und zur Einhaltung von weiteren schweiz. und ausl. aufsichtsrechtlichen Vorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X		X	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung der Liquiditätsvorschriften sowie Liquiditätsmanagement / Liquiditätsrisikomanagement	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Konzernweite Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe										
X	X	X	X	X	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichten	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
Quantitative Elemente															
X	X	X	X	X	Einhaltung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
	X	X		X	Einhaltung der Liquiditätsvorschriften	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										
X	X	X	X	X	Einhaltung der konsolidierten Meldepflichen	Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch										

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA

Finanzmarktinfrastruktur-Typ					Prüfgebiete	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Einzelstufe										
Ergänzende Elemente (1)															
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus Kreditrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus Marktrisiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus operationellen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)										
X	X	X	X	X	Geschäftsrisiken aus anderen Risiken (inkl. Risikokonzentrationen)										

(1) Siehe Wegleitung für Prüfgesellschaften von Finanzmarktinfrastrukturen: Kapitel I, Abschnitt "Generelle Bemerkungen zur Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen"

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung 2019

Prüfgebiete / Prüffelder	Gesellschaft	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie
Datum, Visum KAM

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete / Prüffelder	Besondere Vorgaben	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Banken und Wertpapierhäuser

Anhang 18 zum FINMA-RS 13/3

5. Dezember 2022

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Inhalt des Berichts 4

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB) 4

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB) 4

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB) 4

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB) 5

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 FINMA-PV ist die Prüfung von Beaufsichtigten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG getrennt von der Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung richtet sich nach den obligationenrechtlichen und den spezialgesetzlichen Vorschriften. Basierend auf Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV ist die FINMA ermächtigt, ergänzende Angaben zu dem nach Art. 728*b* Abs. 1 OR erstellten umfassenden Revisionsbericht zu verlangen.

Der Bericht gemäss den nachfolgenden Vorgaben erfüllt die Anforderungen an den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728*b* Abs. 1 OR. Er muss für alle Banken und Wertpapierhäuser sowie alle Finanzgruppen und Finanzkonglomerate erstellt werden, inklusive die Beaufsichtigten, die nicht die Form der Aktiengesellschaft haben oder als Zweigniederlassungen von ausländischen Banken der FINMA unterstellt sind. Diese Vorgaben sind als Ergänzung zu den Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu verstehen.

Der leitende Revisor unterzeichnet den umfassenden Bericht. Die Informationen, die in den umfassenden Bericht aufgenommen werden, sind dem Verwaltungsrat vor dessen Genehmigung der Jahresrechnung zukommen zu lassen.

Im umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728*b* Abs. 1 OR äussert sich die Prüfgesellschaft – zusätzlich zu den Erfordernissen des Rundschreibens 1/2009 der RAB – mindestens zu den in den folgenden Kapiteln erwähnten Punkten.

2 Inhalt des Berichts

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB)

- Gemäss Rz 7 Bst. a des RS 1/2009 RAB hat die Prüfgesellschaft Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728*b* Abs. 2 OR) zu machen. Diese umfassen insbesondere die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu. Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss ISA-CH 705 oder formuliert sie einen Absatz im Vermerk des Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts oder zu sonstigen Sachverhalten gemäss ISA-CH 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren.[1]

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)

- Erläuterung von Sachverhalten, die Ermessenspielraum in der finanziellen Berichterstattung lassen und deren möglicher Einfluss auf den Jahres- oder Konzernabschluss (und somit u.a. auf die Eigenmittel) sowie Würdigung der herangezogenen Werte;

- Analyse von Bilanz, Erfolgsrechnung und wesentlichen Kennzahlen (gegebenenfalls und wo sinnvoll auf Stufe einzelner Geschäftsbereiche bzw. „business units“) sowie Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Beaufsichtigten (bei den Kennzahlen über einen Zeithorizont von normalerweise 3 Jahren);

- Erläuterung wesentlicher Abweichungen der effektiven Zahlen aus der Jahres- bzw. Konzernrechnung im Vergleich zum Budget für das Berichtsjahr;

- Stellungnahme zu den budgetierten finanziellen Planwerten für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.

[1] Die FINMA wird das Institut in der Folge auffordern, die Veröffentlichung der Jahresrechnung erst nach deren Zustimmung vorzunehmen. Die FINMA kann eine Neupublikation verlangen, falls das Institut die Jahresrechnung bereits veröffentlicht hat.

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen

Anhang 19 zum FINMA-RS 13/3

4. November 2020

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Ergänzende Angaben zur Rechnungsprüfung 4

2.1 Versicherungsunternehmen 4

2.1.1 Durchführung der Revision 4

2.1.2 Ergebnis der Revision 4

2.1.3 Feststellungen zur Rechnungslegung 4

2.1.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (gemäss Art. 728b Abs. 1 OR) 5

2.2 Versicherungsgruppen und -konglomerate 5

2.2.1 Durchführung der Revision 5

2.2.2 Ergebnis der Revision 5

2.2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung 5

2.2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (gemäss Art. 728*b* Abs. 1 OR) 6

3 Erstellung und Prüfung der Jahresrechnung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen. 6

3.1 Rahmenbedingungen für die Erstellung der Jahresrechnung 6

3.2 Rahmenbedingungen für die Prüfung der Jahresrechnung 7

3.2.1 Angaben zur Herleitung der Wesentlichkeit zur Prüfung der Jahresrechnung 7

3.2.2 Zusätzliche Aussagen/Würdigungen zur Rechnungsprüfung 7

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 FINMA-PV ist die Prüfung der Beaufsichtigten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR getrennt durchzuführen. Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung richtet sich nach den obligationenrechtlichen und den spezialgesetzlichen Vorschriften. Basierend auf Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV ist die FINMA ermächtigt, ergänzende Angaben zu den umfassenden Revisionsberichten nach Art. 728*b* Abs. 1 OR zu verlangen. Weitere Erläuterungen zu den ergänzenden Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung finden sich in der Wegleitung Versicherungen, Kapitel III.3 (FINMA - Dokumente zum Rundschreiben Prüfwesen).

Der Bericht gemäss den nachfolgenden Vorgaben erfüllt die Anforderungen an den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art 728b Abs. 1 OR. Er muss für alle Versicherungen sowie alle Versicherungsgruppen und Konglomerate erstellt werden, inklusive die Beaufsichtigten, die nicht die Form der Aktiengesellschaft haben. Diese Vorgaben sind als Ergänzung zu den Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu verstehen.

Bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen besteht die Pflicht, eine Jahresrechnung nach schweizerischer Gesetzgebung zu erstellen. Gemäss Art. 25 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) hat die Buchführung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen nach Art. 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu erfolgen. Die Prüfarbeiten sind nach der von der FINMA publizierten Wegleitung (WNL) vorzunehmen. Die ergänzenden Angaben zur Rechnungsprüfung für Zweigniederlassungen sind dem Bericht zur aufsichtsrechtlichen Prüfung für Versicherungsunternehmen als Anhang beizufügen.

Für den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung bei umhüllenden Krankenkassen ist für das Berichtsjahr 2016 ausschliesslich die aktuellste Version des Kreisschreibens 5.4 des Bundesamtes für Gesundheit BAG anwendbar.

Der leitende Revisor unterzeichnet den umfassenden Bericht. Die Informationen, die in den umfassenden Bericht aufgenommen werden, sind dem Verwaltungsrat vor dessen Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung in geeigneter Form zukommen zu lassen. Die Darstellung der ergänzenden Angaben ist so zu wählen, dass ein direkter Nachvollzug mit den in den folgenden Kapiteln erwähnten Punkten möglich ist. Alternativ kann eine Checkliste eingebaut werden, in welcher auf die ergänzenden Angaben referenziert wird.

2 Ergänzende Angaben zur Rechnungsprüfung

2.1 Versicherungsunternehmen

2.1.1 Durchführung der Revision

Keine Ergänzungen seitens der FINMA

2.1.2 Ergebnis der Revision

Zusätzliche Erläuterungen und Würdigungen zu Einschränkungen, Hinweisen oder Zusätzen im zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung nach Art. 728b Abs. 2 OR;

2.1.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

Die nachfolgenden Angaben (inklusive deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sind durch die Prüfgesellschaft zu kommentieren/erläutern und zu würdigen Die Würdigung soll die Position der Prüfgesellschaft reflektieren.

- Behandlung spezieller Risikopositionen durch das Versicherungsunternehmen (inkl. Würdigung);
- Aussergewöhnliche Transaktionen (inkl. Würdigung);
- Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Würdigung);

Nachfolgend aufgeführte Positionen und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kommentieren/erläutern:

- Kapitalanlagen umfassend auch die Angabe von Anschaffungs-, Markt- und *amortized cost*-Werten;
- Detaillierte Offenlegung aktienrechtlicher stiller Reserven;
- Erträge/realisierte Gewinnen aus Kapitalanlagen
- Aufwendungen für Kapitalanlagen (Transaktionskosten, Realisierte Verluste, Abschreibungen, Wertberichtigungen usw.)
- Verdiente Prämien
- Schadenaufwendungen
- Bezahlte Leistungen aus Lebens-/Krankenversicherung
- Abschluss- und Verwaltungsaufwand
- Anteil Rückversicherer an Abschluss- und Verwaltungsaufwand
- Abschluss- und Verwaltungsaufwand auf eigene Rechnung (Aufteilung gemäss den vorangehenden zwei Positionen)

- Ausserbilanzpositionen (z.B. *Securities Lending*, Repogeschäfte, Garantien)

2.1.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (gemäss Art. 728b Abs. 1 OR)

Keine Ergänzungen seitens der FINMA

2.2 Versicherungsgruppen und -konglomerate

2.2.1 Durchführung der Revision

Prüfungsumfang bei Niederlassungen und Tochtergesellschaften;

2.2.2 Ergebnis der Revision

Zusätzliche Erläuterungen und Würdigungen zu Einschränkungen, Hinweisen oder Zusätzen im zusammenfassenden Bericht an die Generalversammlung nach Art. 728b Abs. 2 OR;

2.2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung

Die nachfolgenden Angaben (inklusive deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sind durch die Prüfgesellschaft zu kommentieren/erläutern und zu würdigen. Die Würdigung soll die Position der Prüfgesellschaft reflektieren:

- Hinweis zur Anwendung von bestehenden Wahlmöglichkeiten sowie Einschränkungen zum Prinzip der Stetigkeit;
- Hinweise zur allgemeinen Qualität der Rechnungserstellung z.B. eher vorsichtige oder knappe Bewertung usw. (inkl. Würdigung);
- Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Würdigung)
- Aussergewöhnlichen Transaktionen (inkl. Würdigung)

Nachfolgend aufgeführte Positionen und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kommentieren/erläutern:

- Kapitalanlagen für eigene Rechnung (inkl. Veränderungen aus Bewertung)
- Kapitalanlagen für fremde Rechnung
- Weitere wesentliche Positionen (z.B. Pensionsverpflichtungen, Rückstellungen, aufgegebene Geschäftsbereiche);
- Vermögens- und Kapitalisierungsstruktur;

- Besondere Konzerngesellschaften z.B. Investitions- und Anlagevehikel, *Variable Interest Entities* (VIE), Einsatz und Verwendung von *Special Purpose Vehicles* (SPV) usw.;
- Einsatz und Verwendung von derivativen Finanz- und Versicherungsinstrumenten (DFI) (inkl. ausserbilanz Transaktionen wie *Securities Lending*, Repogeschäfte, Garantien usw.)

2.2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (gemäss Art. 728*b* Abs. 1 OR)

Keine Ergänzungen seitens der FINMA

3 Erstellung und Prüfung der Jahresrechnung von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen

3.1 Rahmenbedingungen für die Erstellung der Jahresrechnung

Gestützt auf die in den allgemeinen Ausführungen erwähnten rechtlichen Grundlagen, werden folgende Rahmenbedingungen an die Erstellung der Jahresrechnung bei Zweigniederlassungen gestellt:

- Die Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang ist nach den Grundsätzen der Rechnungslegungsvorschriften der Art. 957–961*d* OR zu erstellen. Eine Geldflussrechnung (Art. 961 Ziff. 2 OR) ist nicht zu erstellen.
- Die Ausführungsbestimmungen (Art. 5*a* AVO-FINMA) zu den Mindestgliederungsvorschriften gemäss Art. 111*b* AVO sind anzuwenden. Anstelle der Eigenkapitalpositionen soll das Verbindungskonto zur Hauptniederlassung bzw. -gesellschaft ausgewiesen werden. Die Veränderungen des Verbindungskontos sind nachzuweisen.
- Die Währung für die Buchführung sowie für die Jahresrechnung ist nach Massgabe von Art. 957*a* Abs. 4 OR zu bestimmen. Eine Umrechnung in Schweizer Franken (CHF) hat gemäss Art. 958*d* Abs. 3 OR zu erfolgen. Die angewandte Umrechnungsmethode ist im Anhang zu erläutern. Die Berichterstattung an die FINMA erfolgt in Schweizer Franken.
- Der Lagebericht (Art. 961 Ziff. 3 bzw. 961*c* OR) ist durch den Generalbevollmächtigen zu unterzeichnen.
- Der Generalbevollmächtigte ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes verantwortlich.

3.2 Rahmenbedingungen für die Prüfung der Jahresrechnung

- Die Prüfgesellschaft hat die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts zu prüfen.
- Eine Bestätigung des internen Kontrollsystem nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR muss nicht erfolgen.
- Die Prüfgesellschaft erstellt einen zusammenfassenden Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

3.2.1 Angaben zur Herleitung der Wesentlichkeit zur Prüfung der Jahresrechnung

Darstellung der Kriterien und der davon abgeleiteten Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung.

3.2.2 Zusätzliche Aussagen/Würdigungen zur Rechnungsprüfung

Die nachfolgenden Angaben (inkl. deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sind durch die Prüfgesellschaft zu kommentieren/erläutern. Die Angaben, zu welchen eine Würdigung von Seiten der Prüfgesellschaft erwartet wird, sind entsprechend gekennzeichnet. Die Würdigung soll die Position der Prüfgesellschaft reflektieren.

- Behandlung spezieller Risikopositionen durch die Zweigniederlassung (inkl. Würdigung);
- Aussergewöhnliche Transaktionen (inkl. Würdigung);
- Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Würdigung);

Nachfolgend aufgeführte Positionen und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kommentieren/erläutern:

- Kapitalanlagen, umfassend auch die Angabe von Anschaffungs-, Markt- und *amortized cost*-Wert;
- Detaillierte Offenlegung aktienrechtlicher stiller Reserven;
- Erträge/realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen
- Aufwendungen für Kapitalanlagen (Transaktionskosten, Realisierte Verluste, Abschreibungen, Wertberichtigungen usw.)
- Verdiente Prämien
- Schadenaufwendungen
- Bezahlte Leistungen aus Lebens-/Krankenversicherung
- Abschluss- und Verwaltungsaufwand
- Anteil Rückversicherer an Abschluss- und Verwaltungsaufwand

- Abschluss- und Verwaltungsaufwand auf eigene Rechnung (Aufteilung gemäss den vorangehenden zwei Positionen)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Ergänzende Angaben in der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Bewilligungsträger nach FINIG bzw. KAG

Anhang 20 zum FINMA-RS 13/3

5. Dezember 2022

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Inhalt des Berichts 4

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB) 4

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB) 4

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB) 4

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB) 4

1 Einleitung

Gemäss Art. 5 Abs. 4 FINMA-PV ist die Prüfung von Beaufsichtigten nach Art. 24 Abs. 1 Bst. A FINMAG getrennt von der Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Berichterstattung zur Rechnungsprüfung richtet sich nach den obligationenrechtlichen und den spezialgesetzlichen Vorschriften. Basierend auf Art. 10 Abs. 2 FINMA-PV ist die FINMA ermächtigt, ergänzende Angaben zu dem nach Art. 728*b* Abs. 1 OR erstellten umfassenden Revisionsbericht zu verlangen.

Der Bericht gemäss den nachfolgenden Vorgaben erfüllt die Anforderungen an den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728*b* Abs. 1 OR. Er muss für alle Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, SICAV, SICAF, Komplementäraktiengesellschaften von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie Beaufsichtigten, die als Zweigniederlassungen der FINMA unterstellt sind, erstellt werden. Diese Vorgaben sind als Ergänzung zu den Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu verstehen.

Der leitende Revisor unterzeichnet den umfassenden Bericht. Die Informationen, die in den umfassenden Bericht aufgenommen werden, sind dem Verwaltungsrat vor dessen Genehmigung der Jahresrechnung zukommen zu lassen.

Im umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung nach Art. 728*b* Abs. 1 OR äussert sich die Prüfgesellschaft – zusätzlich zu den Erfordernissen des Rundschreibens 1/2009 der RAB – mindestens zu den in den folgenden Kapiteln erwähnten Punkten.

Die Bestätigungen zur Jahresrechnung sind bei den kollektiven Kapitalanlagen im Kurzbericht enthalten (vgl. Art. 113 sowie Art. 115 und 116 KKV-FINMA). Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss ISA-CH 705 oder formuliert sie einen Absatz im Vermerk des Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts oder zu sonstigen Sachverhalten gemäss ISA-CH 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren. Die Bestimmungen des Rundschreibens 1/2009 RAB und die nachfolgenden Kapitel sind für vertragliche Anlagefonds und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

2 Inhalt des Berichts

2.1 Durchführung der Revision (Rz 6 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.

2.2 Ergebnis der Revision (Rz 7 des RS 1/2009 RAB)

- Gemäss Rz 7 Bst. a des RS 1/2009 RAB hat die Prüfgesellschaft Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728*b* Abs. 2 OR) zu machen.

  Diese umfassen insbesondere die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu. Erteilt die Prüfgesellschaft ein modifiziertes Prüfurteil gemäss ISA-CH 705 oder formuliert sie einen Absatz im Vermerk des Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts oder zu sonstigen Sachverhalten gemäss ISA-CH 706, hat sie die FINMA sofort, in jedem Fall aber vor Abgabe des Bestätigungsberichts zu informieren;

- Stellungnahme zum Einbezug von Tochtergesellschaften nach Art. 91 KKV-FINMA.

2.3 Feststellungen zur Rechnungslegung (Rz 8 des RS 1/2009 RAB)

- Erläuterung von Sachverhalten, die Ermessenspielraum in der finanziellen Berichterstattung lassen und deren möglicher Einfluss auf den Jahres- oder Konzernabschluss (und somit u.a. auf die Eigenmittel) sowie Würdigung der herangezogenen Werte;
- Analyse von Bilanz, Erfolgsrechnung und wesentlichen Kennzahlen sowie Stellungnahme zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Beaufsichtigten (bei den Kennzahlen über einen Zeithorizont von 3 Jahren);
- Erläuterung wesentlicher Abweichungen der effektiven Zahlen aus der Jahres- bzw. Konzernrechnung im Vergleich zum Budget für das Berichtsjahr;
- Stellungnahme zu den budgetierten finanziellen Planwerten für das dem Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr.

2.4 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS) (Rz 9 des RS 1/2009 RAB)

- Keine Ergänzungen seitens FINMA.

Risikoanalyse Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung)

Anhang 21 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Juli 2019

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil	
Aufsichtskategorie	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Prüfungsjahr	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

Allgemeine Risikoeinschätzung

Nr.	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Rechtliche Grundlage	Beschreibung des Risikos	Ausmass / Umfang	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Inhärentes Risiko (brutto)	Rangordnung der Risiken (brutto, Top 5)	Kontrollrisiko	Nettorisiko	Rangordnung der Risiken (netto, Top 5)
Einzelstufe										
1	Mindestkapitalanforderungen	BankV Art. 17*a*								
2	Risikomanagement	BankV Art. 14*e* FINMA-RS 18/3 "Outsourcing Banken und Versicherer"								
3	Interne Organisation und internes Kontrollsystem	BankV Art. 14*e*								
4	Compliance	BankV Art. 14*e* FINMA-RS 18/3 "Outsourcing Banken und Versicherer"								
5	Vermeidung von Interessenkonflikten	BankV Art. 14*g*								
6	Informationspflichten	BankV Art. 7a								
7	Corporate Governance	BankV Art. 14b, 14c und 14d								
8	Ordnungsmässigkeit der Geschäfte mit Organen und qualifizierten Beteiligten	Sinngemäss BankG Art. 4ter								
9	Operationelle Risiken	BankV 14*e* FINMA-RS 08/21 "Operationelle Risiken - Banken", Rz 117-128, 130-132 und 135-138 (qualitative Anforderungen)								
10	Informatik (IT)	BankV Art. 14e								
11	Publikumseinlagen	BankG Art. 1b BankV Art. 14f								
12	Einhaltung der Geldwäschereivorschriften	GwG GwV-FINMA FINMA-RS 16/7 "Video- und Online-Identifizierung" SBVg-RL Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht								
13	Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte	Art. 45-59 BankV SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte								
14	Einhaltung der Reporting- und Meldepflichten	BankV Art. 8a, 20								
Konsolidierte Aufsicht										
15	Corporate Governance auf Gruppenstufe	BankV Art. 24 und 24*a*								
16	Compliance auf Gruppenstufe									
17	Risikomanagement auf Gruppenstufe									
18	Publikumseinlagen auf Gruppenstufe									
19	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung									
20	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen und der diesbezüglichen Massnahmen zu Governance, IKS und Risikomanagement									
21	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften									
22	Einhaltung der konsolidierten Reporting- und Meldepflichen									

Standardprüfstrategie Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung)

Anhang 22 zum FINMA-RS 13/3; anwendbar ab 1. Juli 2019

Bewilligungsträger / Gruppe, Domizil	
Aufsichtskategorie	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Prüfungsjahr	

	Ankreuzen
Nur Einzelstufe	
Einzel- und Konzernstufe (Stammhausstruktur)	
Nur Gruppenstufe (Holdingstruktur / atypische Struktur)	

						Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
Nr.	**Prüfgebiete / Prüffelder / Themen**	**Rechtliche Grundlage**	**Mindestprüfprogramm**	**Institutspezifische Verschärfungen**	**Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"**	**Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"**	**Nettorisiko**	**Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine**	**in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)**	**angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)**	**Nach-prüfungen (ankreuzen)**	**Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche**
Einzelstufe														
1	Mindestkapitalanforderungen	BankV Art. 17*a*			Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
2	Risikomanagement	BankV Art. 14*e* FINMA-RS 18/3 "Outsourcing Banken und Versicherer"												
3	Interne Organisation und internes Kontrollsystem	BankV Art. 14*e*			Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre									
4	Compliance	BankV Art. 14*e* FINMA-RS 18/3 "Outsourcing Banken und Versicherer"			Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
5	Vermeidung von Interessenkonflikten	BankV Art. 14*g*												
6	Informationspflichten	BankV Art. 7*a*			Jährliche Prüfung (Prüftiefe Prüfung)									
7	Corporate Governance	BankV Art. 14*b*, 14*c* und 14*d*			Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
8	Ordnungsmässigkeit der Geschäfte mit Organen und qualifizierten Beteiligten	Sinngemäss BankG Art. 4ter												
9	Operationelle Risiken	BankV 14e FINMA-RS 08/21 "Operationelle Risiken - Banken", Rz 117-128, 130-132 und 135-138 (qualitative Anforderungen)												
10	Informatik (IT)	BankV Art. 14*e*			Graduelle Abdeckung der Elemente über 6 Jahre									
11	Publikumseinlagen	BankG Art. 1*b* BankV Art. 14*f*			Jährliche Prüfung (Prüftiefe Prüfung)									
12	Einhaltung der Geldwäschereivorschriften	GwG GwV-FINMA RS 16/7 SBVg-RL Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht	Mindestprüfvorgaben GwG - Erhebungsformular		Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; Jährlich Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch									
13	Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte	BankV Art. 45-59 SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte			Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
14	Einhaltung der Reporting- und Meldepflichten	BankV Art. 8*a*, 20												

						Letzte Interventionen			Aktuelle / geplante Intervention					
Nr.	Prüfgebiete / Prüffelder / Themen	Rechtliche Grundlage	Mindestprüfprogramm	Institutspezifische Verschärfungen	Prüftiefe / Periodizität (gemäss Standardprüfstrategie)	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Intervention mit Prüftiefe "Kritische Beurteilung"	Nettorisiko	Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung der Standard-prüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)	Nach-prüfungen (ankreuzen)	Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche
Konsolidierte Aufsicht														
15	Corporate Governance auf Gruppenstufe	BankV Art. 24 und Art. 24a			Jährliche kritische Beurteilung									
16	Compliance auf Gruppenstufe				Jährliche kritische Beurteilung Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
17	Risikomanagement auf Gruppenstufe													
18	Publikumseinlagen auf Gruppenstufe				Jährliche Prüfung (Prüftiefe Prüfung)									
19	Konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung				Prüfung alle 3 Jahre falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 2 Jahre falls Nettorisiko mittel; jährliche Prüfung falls Nettorisiko hoch oder sehr hoch									
20	Intragroup-Finanzierungsstrukturen und Eventualverpflichtungen und der diesbezüglichen Massnahmen zu Governance, IKS und Risikomanagement				Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
21	Konzernweite Massnahmen zur Einhaltung von weiteren Schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften													
22	Einhaltung der konsolidierten Reporting- und Meldepflichen													

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung 2019			
Prüfgebiete / Prüffelder	Gesellschaft	Begründung der Intervention	Prüftiefe

Zusatzprüfungen			
Prüfgebiete / Prüffelder	Besondere Vorgaben	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe

Ex ante Stunden-/ Kostenschätzung				
Basisprüfung				
Aufwand	Partner / Director	Senior Manager / Manager / Assistant Manager	Senior / Assistant / Team	Total (in CHF)
in Stunden				0
in CHF				0

Zusatzprüfung				
Aufwand	Partner / Director	Senior Manager / Manager / Assistant Manager	Senior / Assistant / Team	Total (in CHF)
in Stunden				0
in CHF				0

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie
Datum, Visum KAM